

Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,

beschliesst:

Art. 1

- ¹ Es werden genehmigt:
 - a. das Änderungsprotokoll vom ...³ zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;
 - b. das Institutionelle Protokoll vom ...⁵ zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;
 - c. das Änderungsprotokoll vom ...⁷ zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
 - d. das Institutionelle Protokoll vom ...9 zum Abkommen vom 21. Juni 1999¹¹0 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Ge-
- 1 SR 101
- 2 BB1 ...
- BB1 ...
- 4 SR **0.142.112.681**
- 5 BB1 ...
- 6 SR **0.142.112.681**
- 9 SR **0.1** 7 BBl ...
- 8 SR **0.946.526.81**
- 9 BB1 ...
- 10 SR **0.946.526.81**

Vorentwurf

- meinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
- e. das Änderungsprotokoll vom ...11 zum Abkommen vom 21. Juni 199912 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse:
- f. das Institutionelle Protokoll vom ...¹³ zum Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
- das Protokoll über staatliche Beihilfen vom ... 15 zum Abkommen vom 21. Juni g. 1999¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse:
- das Änderungsprotokoll vom ...¹⁷ zum Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁸ zwih. schen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;
- das Institutionelle Protokoll vom ...¹⁹ zum Abkommen vom 21. Juni 1999²⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr:
- das Protokoll über staatliche Beihilfen vom ...²¹ zum Abkommen vom 21. Juni j. 1999²² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr:
- das Änderungsprotokoll vom ...23 zum Abkommen vom 21. Juni 199924 zwik. schen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- das Abkommen vom ...25 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1. einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union;

```
11
     BB1 ...
```

¹² SR 0.740.72

¹³ BB1 ...

¹⁴ SR 0.740.72

¹⁵ BB1 ...

SR 0.740.72

¹⁷ BB1 ...

SR 0.748.127.192.68

¹⁹ 20 SR 0.748.127.192.68

²¹

SR 0.748.127.192.68

²³ BB1 ...

²⁴ SR 0.916.026.81

²⁵ BB1 ...

- m. das Abkommen vom ...²⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm;
- n. das Abkommen vom ...²⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union.
- ² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

- ¹ Die Bundesgesetze in den Anhängen 1–3 werden angenommen.
- ² Die Änderungen der Bundesgesetze in den Anhängen 4–6 werden angenommen.

Art. 3

- ¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141*a* Abs. 2 BV).
- ² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten der Bundesgesetze in den Anhängen 1−3 und der Änderungen der Bundesgesetze in den Anhängen 4−6.
- ³ Artikel 89*a* Absatz 6 Ziffer 24 des Zivilgesetzbuches²⁸ (Beilage zu Anh. 4 Ziff. 1) tritt am ersten Tag des 49. Monats nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom ...²⁹ zum Abkommen vom 21. Juni 1999³⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit in Kraft.
- ⁴ Die Änderung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011³¹ (Anh. 6 Ziff. 2) gilt während vier Jahren ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

²⁶ BBl ...

²⁷ BBl ...

²⁸ SR 210

³⁰ SR **0.142.112.681**

SR **414.20**

Anhang 1 (Art. 2 Abs. 1)

Bundesgesetz über die Überwachung von staatlichen Beihilfen (Beihilfeüberwachungsgesetz, BHÜG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 87, 92 Absatz 1, 95 Absatz 2, 101 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung³²,

in Ausführung des Protokolls vom ...33 über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Beihilfeprotokoll zum Luftverkehrsabkommen).

des Protokolls vom ... 34 über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Beihilfeprotokoll zum Landverkehrsabkommen)

[und des Abkommens vom ...35 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (Stromabkommen)],

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³⁶,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben der Überwachungsbehörde und die Verfahren zur Überwachung von Beihilfen.

```
32
     SR 101
```

SR ... 34

SR ...

³⁵

BBI 20XX ...

- ² Es gilt für staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Geltungsbereich der folgenden völkerrechtlichen Verträge beeinträchtigen:
 - a. Abkommen vom 21. Juni 1999³⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr;
 - Abkommen vom 21. Juni 1999³⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
 - c. [Stromabkommen].
- ³ Es findet keine Anwendung auf Beihilfen, bei denen der einem einzelnen Unternehmen für Tätigkeiten im Geltungsbereich eines Abkommens nach Absatz 2 gewährte Betrag eine De-minimis-Beihilfe darstellt im Sinne von:
 - a. Anhang I Abschnitt D des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen;
 - Anhang I Abschnitt D des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen; oder
 - c. [Anhang III Abschnitt D des Stromabkommens].

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Beihilfegeber: jede Behörde, welche die Gewährung von Beihilfen vorbereitet, Beihilfen gewährt oder Beihilferegelungen ausarbeitet oder erlässt;
- Beihilfeempfänger: Unternehmen, dem eine Beihilfe gewährt wird oder gewährt werden soll;
- c. *Beihilferegelung*: Bestimmungen in einem Erlass, gestützt auf die Beihilfen gewährt werden können:
 - generell-abstrakt umschriebenen Beihilfeempfängern ohne Entscheidungsspielraum des Beihilfegebers, oder
 - einem oder mehreren konkret bezeichneten Beihilfeempfängern für unbestimmte Zeit oder in unbestimmter Höhe, ohne dass die Beihilfen an ein bestimmtes Projekt gebunden sind;
- d. Einzelbeihilfe: Beihilfe, die einem bestimmten Beihilfeempfänger gewährt wird:
- e. Umsetzungsbeihilfe: Einzelbeihilfe, die gestützt auf eine Beihilferegelung gewährt wird;

³⁷ SR **0.748.127.192.68**

³⁸ SR **0.740.72**

- f. *Ad-hoc-Beihilfe*: Einzelbeihilfe, die nicht gestützt auf eine Beihilferegelung gewährt wird;
- g. beihilferechtliche Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge: Bestimmungen des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen, des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen [sowie von Teil III des Stromabkommens];
- h. *zulässig*: mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vereinbar.

2. Kapitel: Überwachungsbehörde

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Eine Beihilfekammer innerhalb der Wettbewerbskommission erfüllt die Aufgaben der Überwachungsbehörde nach diesem Gesetz. Die Beihilfekammer beschliesst endgültig.
- ² Die Beihilfekammer besteht aus drei Mitgliedern, die unabhängige Sachverständige sind. Ein Mitglied gehört dem Präsidium der Wettbewerbskommission an. Es hat den Vorsitz. Die Tätigkeit der Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, beschränkt sich auf die Aufgaben nach diesem Gesetz.
- ³ Der Bundesrat bestimmt die Mitglieder der Beihilfekammer, die nicht dem Präsidium angehören, sowie ihre Vertretung im Fall von Ausstand oder Verhinderung.
- ⁴ Die Artikel 18–25, 41 und 49 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995³⁹ sind für die Tätigkeiten der Überwachungsbehörde anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 4 Aufgaben der Überwachungsbehörde

Die Überwachungsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Beihilfegeber.
- b. Sie prüft Beihilfen auf ihre Zulässigkeit und gibt Stellungnahmen ab.
- c. Sie erhebt Beschwerde gegen Verfügungen und Erlasse oder geht nach Artikel 26 vor, wenn sie eine Beihilfe als unzulässig beurteilt.
- d. Sie führt besondere Verfahren nach dem 4. Kapitel.
- e. Sie prüft fortlaufend bestehende Beihilferegelungen.
- f. Sie veröffentlicht Informationen zu Beihilfen und damit zusammenhängenden Verfahren.

3. Kapitel: Ordentliches Verfahren vor der Überwachungsbehörde

1. Abschnitt: Beratung und Anmeldung

Art. 5 Beratung

- ¹ Die Überwachungsbehörde berät die Beihilfegeber auf Anfrage unverbindlich während der Ausarbeitung von Beihilfen bei Fragen zu diesem Gesetz und den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge.
- ² Die Beratung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach Zeitaufwand.

Art. 6 Anmeldepflicht

- ¹ Die Beihilfegeber melden ihre geplanten Beihilfen bei der Überwachungsbehörde an.
- ² Sie melden der Überwachungsbehörde Änderungen der angemeldeten Beihilfen. Sind die Änderungen signifikant, so kann die Überwachungsbehörde eine neue Anmeldung verlangen.
- ³ Eine Änderung ist signifikant, wenn die Höhe der Beihilfe deutlich ansteigt, der Beihilfeempfänger ändert oder sich die Rechtsnatur oder die Zielsetzung der Beihilfe ändert. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) regelt die Einzelheiten.

Art. 7 Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Nicht angemeldet werden müssen:

- a. geplante Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine Beihilferegelung gewährt werden sollen, die in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde oder, falls keine vorliegt, in einem Beschwerdeentscheid bereits beurteilt wurde;
- b. geplante Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine bestehende Beihilferegelung gewährt werden sollen;
- geplante Beihilfen, die die Voraussetzungen gemäss folgenden Bestimmungen erfüllen:
 - Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen,
 - Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen.
 - 3. [Anhang III Abschnitt C des Stromabkommens].

³ Der Bundesrat legt die Gebührensätze fest.

Art. 8 Durchführungsverbot

- ¹ Geplante Beihilfen des Bundes, die angemeldet werden müssen, dürfen nicht gewährt werden, bevor die Überwachungsbehörde eine Stellungnahme dazu abgegeben hat.
- ² Läuft eine Frist nach Artikel 20 ab, ohne dass die Überwachungsbehörde eine vertiefte Prüfung eingeleitet oder eine Stellungnahme abgegeben hat, ist das Durchführungsverbot aufgehoben.

Art. 9 Inhalt und Form der Anmeldung

- ¹ Der Beihilfegeber übermittelt der Überwachungsbehörde in seiner Anmeldung alle für die Prüfung der geplanten Beihilfe erforderlichen Informationen.
- ² Das WBF regelt die Einzelheiten des Inhalts und die Form der Anmeldung.

Art. 10 Zeitpunkt der Anmeldung

Der Beihilfegeber meldet die geplante Beihilfe an, sobald deren wichtigste Merkmale festgelegt sind und er keine signifikanten Änderungen mehr erwartet. Geplante Beihilfen in Form eines Erlasses meldet er spätestens im Rahmen des ersten Konsultationsverfahrens an, sofern ein solches vorgesehen ist.

Art. 11 Bestätigung der Anmeldung

- ¹ Die Überwachungsbehörde bestätigt dem Beihilfegeber innert fünf Arbeitstagen den Eingang der Anmeldung.
- ² Ist die Anmeldung unvollständig, fordert die Überwachungsbehörde ergänzende Informationen an; sie legt für die Einreichung der ergänzenden Informationen eine angemessene Frist fest.

Art. 12 Rückzug der Anmeldung

- ¹ Der Beihilfegeber kann die Anmeldung bis zum Zeitpunkt zurückziehen, an dem die Überwachungsbehörde ihre Stellungnahme nach Artikel 15 oder 17 Absatz 1 mitteilt.
- ² Die Anmeldung gilt auch als zurückgezogen, wenn die gemäss Artikel 11 Absatz 2 angeforderten ergänzenden Informationen nicht innert Frist eingereicht werden.

2. Abschnitt: Prüfungen

Art. 13 Gegenstand der Pr\u00fcfungen

Die Überwachungsbehörde prüft, ob die angemeldeten Beihilfen zulässig sind.

Art. 14 Einfache Prüfung

- ¹ Die Überwachungsbehörde leitet eine einfache Prüfung ein, sobald sie die Anmeldung bestätigt hat.
- ² Sie kann die einfache Prüfung sistieren, wenn der Beihilfegeber, der die geplante Beihilfe angemeldet hat, diese anpassen möchte. Die Frist nach Artikel 20 Absatz 1 steht während der Sistierung still.

Art. 15 Abschluss der einfachen Prüfung

Beurteilt die Überwachungsbehörde die angemeldete Beihilfe als zulässig oder nicht als Beihilfe, so schliesst sie die einfache Prüfung mit einer Stellungnahme ab. Sie teilt dem Beihilfegeber die Veröffentlichung der Stellungnahme mit.

Art. 16 Vertiefte Prüfung

- ¹ Stellt die Überwachungsbehörde in einer einfachen Prüfung fest, dass die angemeldete Beihilfe Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit gibt, so leitet sie eine vertiefte Prüfung ein. Sie teilt dem Beihilfegeber die Veröffentlichung der Mitteilung zur Einleitung der vertieften Prüfung mit.
- ² Die Mitteilung enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach- und Rechtsfragen sowie eine vorläufige Würdigung der angemeldeten Beihilfe durch die Überwachungsbehörde.

Art. 17 Abschluss der vertieften Prüfung

- ¹ Die Überwachungsbehörde schliesst die vertiefte Prüfung mit einer Stellungnahme ab. Sie teilt dem Beihilfegeber die Veröffentlichung der Stellungnahme mit.
- ² Sie hält in der Stellungnahme fest, ob sie die angemeldete Beihilfe als zulässig oder unzulässig oder ob sie diese nicht als Beihilfe beurteilt.
- ³ Beurteilt die Überwachungsbehörde die angemeldete Beihilfe als unzulässig, so kann sie in ihrer Stellungnahme Anpassungen der Beihilfe vorschlagen.

Art. 18 Wirkung der Stellungnahmen der Überwachungsbehörde

- ¹ Die Stellungnahme der Überwachungsbehörde ist unverbindlich.
- ² Weicht der Beihilfegeber bei der Gewährung der Beihilfe von der Stellungnahme ab, so begründet er dies.

Art. 19 Widerruf einer Stellungnahme

- ¹ Die Überwachungsbehörde kann eine Stellungnahme widerrufen.
- ² Bei Stellungnahmen nach Artikel 15 leitet die Überwachungsbehörde vor dem Widerruf eine vertiefte Prüfung ein.

³ Beihilfegeber und Beihilfeempfänger sind berechtigt, sich vor dem Widerruf schriftlich zu äussern, wenn sie sich nicht bereits in der vertieften Prüfung nach Absatz 2 äussern konnten.

Art. 20 Fristen

- ¹ Die Überwachungsbehörde führt die einfache Prüfung innert zwei Monaten durch; die Frist beginnt mit der Bestätigung der Anmeldung.
- 2 Die Überwachungsbehörde führt die vertiefte Prüfung innert zwölf Monaten durch; die Frist beginnt mit deren Einleitung.
- ³ Die Überwachungsbehörde kann die Fristen im Einvernehmen mit dem Beihilfegeber erstrecken.

Art. 21 Rechte der Konkurrenten

- ¹ Konkurrenten der Beihilfeempfänger sind berechtigt, sich nach der Einleitung der vertieften Prüfung schriftlich zu äussern; die Überwachungsbehörde legt dafür eine Frist fest.
- ² Die Überwachungsbehörde kann die Konkurrenten zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.

Art. 22 Rechte und Pflichten der Beihilfegeber und Beihilfeempfänger

- ¹ Beihilfegeber und Beihilfeempfänger sind verpflichtet, der Überwachungsbehörde alle für deren Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.
- ² Sie sind berechtigt, sich nach der Einleitung der vertieften Prüfung schriftlich zu äussern; die Überwachungsbehörde legt dafür eine Frist fest.
- ³ Die Überwachungsbehörde kann die Beihilfegeber und Beihilfeempfänger zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.

Art. 23 Vereinfachte Verfahren

Die Überwachungsbehörde kann in Richtlinien Erleichterungen für das ordentliche Verfahren vorsehen.

3. Abschnitt: Mitteilungspflicht und Verfahren auf Erlass einer Verfügung

Art. 24 Mitteilungspflicht des Beihilfegebers

¹ Der Beihilfegeber teilt der Überwachungsbehörde mit:

- a. die Veröffentlichung von Beihilferegelungen und Ad-hoc-Beihilfen in der Form von Erlassen;
- b. Ad-hoc-Beihilfen, die nicht in Form eines Erlasses gewährt werden;
- Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine Beihilferegelung gewährt werden, die:
 - 1. noch nicht geprüft wurde,
 - 2. in einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid als unzulässig beurteilt wurde, oder
 - falls kein rechtskräftiger Beschwerdeentscheid vorliegt, in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde als unzulässig beurteilt wurde;
- d. Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine bestehende Beihilferegelung gewährt werden, die:
 - in einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid als unzulässig beurteilt wurde, oder
 - falls kein rechtskräftiger Beschwerdeentscheid vorliegt, in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde nach Artikel 47 Absatz 3 als unzulässig beurteilt wurde.
- ² Bei Beihilfen in der Form von Verfügungen erfolgt die Mitteilung durch die Eröffnung der Verfügung.
- ³ Beihilfen in der Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen werden vor Beginn der Erfüllung des Vertrages mitgeteilt. Wenn der Beihilfegeber der Überwachungsbehörde einen Antrag nach Artikel 19 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁴⁰ (SuG) eröffnet, erfüllt dies die Mitteilungspflicht.

Art. 25 Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

- ¹ Nicht mitgeteilt werden müssen Beihilfen, die die Voraussetzungen gemäss folgenden Bestimmungen erfüllen:
 - a. Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen;
 - b. Anhang I Abschnitt C des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen;
 - c. [Anhang III Abschnitt C des Stromabkommens].
- ² Beihilfen der Bundesversammlung und des Bundesrates müssen nicht mitgeteilt werden.

Art. 26 Verfahren auf Erlass einer Verfügung

¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde eine Beihilfe in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber innert 30 Tagen ab Mitteilung, vom öffentlich-rechtlichen Vertrag zurückzutreten, ihn aufzulösen oder ihn anzupassen und die Rückerstattung der Beihilfe zu verlangen.

- ² Beurteilt die Überwachungsbehörde einen Antrag nach Artikel 19 Absatz 2 SuG⁴¹ als unzulässig, verlangt sie innert 30 Tagen ab Eröffnung des Antrags eine anfechtbare Verfügung nach Artikel 19 Absatz 3 SuG.
- ³ Beurteilt die Überwachungsbehörde eine Beihilfe in Form eines Realakts als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber innert 30 Tagen ab Mitteilung, die Handlungen zu unterlassen, einzustellen oder zu widerrufen und die Rückerstattung der Beihilfe zu verlangen.
- ⁴ Entspricht der Beihilfegeber einem Ersuchen nicht, so entscheidet er durch Verfügung.
- ⁵ Dieser Artikel gilt nicht für Beihilfen, die von der Bundesversammlung oder dem Bundesrat gewährt werden.

4. Kapitel: Besondere Verfahren bei Verletzung der Anmelde- oder Mitteilungspflicht

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 27 Eröffnung von besonderen Verfahren

Die Überwachungsbehörde eröffnet besondere Verfahren von Amtes wegen, wenn sie eine Verletzung der Anmelde- oder Mitteilungspflicht feststellt.

Art. 28 Anzeigerecht

Jede Person ist berechtigt, der Überwachungsbehörde Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge anzuzeigen.

2. Abschnitt: Nachmeldung und Prüfung im besonderen Verfahren

Art. 29 Nachmeldung

Gibt eine nicht mitgeteilte Beihilfe Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, so kann die Überwachungsbehörde innert 30 Tagen ab deren Kenntnis die Nachmeldung aller für eine Prüfung im besonderen Verfahren erforderlichen Informationen verlangen.

Art. 30 Prüfung im besonderen Verfahren

- ¹ Für die Prüfung im besonderen Verfahren sind Artikel 11 sowie das 3. Kapitel 2. Abschnitt sinngemäss anwendbar.
- ² Die Überwachungsbehörde schliesst die Prüfung mit einer Stellungnahme ab.

41 SR **616.1**

³ Bei Beihilfen der Bundesversammlung und des Bundesrates leitet die Überwachungsbehörde kein Verfahren nach dem 4. Kapitel 3. Abschnitt ein.

3. Abschnitt: Verfahren zur Beseitigung unzulässiger Beihilfen und deren Rückforderung

Art. 31 Verfahren bei als unzulässig beurteilten Einzelbeihilfen

- ¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 30 Absatz 2 eine Einzelbeihilfe:
 - a. in Form einer Verfügung als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber, die Verfügung innert angemessener Frist zu widerrufen;
 - b. in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber, innert angemessener Frist vom öffentlich-rechtlichen Vertrag zurückzutreten, ihn aufzulösen oder ihn anzupassen;
 - in Form eines Realakts als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber, die Handlungen innert angemessener Frist zu unterlassen, einzustellen oder zu widerrufen.
- ² Die Überwachungsbehörde ersucht den Beihilfegeber, die Rückerstattung der Beihilfe zu verlangen.
- ³ Entspricht der Beihilfegeber einem Ersuchen nicht, so entscheidet er durch Verfügung.

Art. 32 Verfahren bei als unzulässig beurteilten Ad-hoc-Beihilfen in der Form eines Erlasses

- ¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 30 Absatz 2 eine Ad-hoc-Beihilfe in der Form eines Erlasses als unzulässig, so ersucht sie den Beihilfegeber die Rückerstattung der Beihilfe innert angemessener Frist zu verlangen.
- ² Entspricht der Beihilfegeber einem Ersuchen nicht, so entscheidet er in geeigneter Form.

Art. 33 Verfahren bei als unzulässig beurteilten Beihilferegelungen

- ¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 30 Absatz 2 eine Beihilferegelung als unzulässig, so weist der Beihilfegeber, der diese erlassen hat, alle Beihilfegeber, die gestützt darauf Umsetzungsbeihilfen gewähren können, auf die Stellungnahme und auf die Mitteilungspflicht für diese Umsetzungsbeihilfen hin.
- ² Die Überwachungsbehörde geht bei Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf eine als unzulässig beurteilte Beihilferegelung bereits gewährt wurden, nach Artikel 31 vor.

4. Abschnitt: Direkte Beschwerde ohne Nachmeldung

Art. 34 Beschwerdepflicht bei Beihilfen, die vor einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde mitgeteilt werden

Gibt eine mitgeteilte Beihilfe, die nicht angemeldet wurde oder die gewährt wird, bevor die Überwachungsbehörde eine Stellungnahme dazu abgegeben hat, Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, so erhebt die Überwachungsbehörde Beschwerde oder geht nach Artikel 26 vor.

Art. 35 Beschwerde bei Verletzung der Mitteilungspflicht

Gibt eine nicht mitgeteilte Beihilfe Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit, so kann die Überwachungsbehörde innert der Beschwerdefrist Beschwerde erheben oder innert 30 Tagen ab Kenntnis der Beihilfe nach Artikel 26 vorgehen, ohne zuvor eine Nachmeldung zu verlangen.

5. Kapitel: Beschwerdeverfahren

Art. 36 Beschwerdelegitimation der Überwachungsbehörde

- ¹ Die Überwachungsbehörde kann Beschwerde erheben gegen:
 - a. Einzelbeihilfen in der Form von Verfügungen;
 - Verfügungen betreffend Einzelbeihilfen in der Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder Realakten;
 - c. Beihilferegelungen und Ad-hoc-Beihilfen in der Form von Erlassen.
- ² Gegen Beihilfen der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie in der Bundesverfassung kann sie keine Beschwerde erheben.

Art. 37 Beschwerdepflicht der Überwachungsbehörde

- ¹ Die Überwachungsbehörde erhebt Beschwerde, wenn sie eine Beihilfe als unzulässig beurteilt. Sie beantragt der Beschwerdeinstanz, die Beihilfe aufzuheben und den Beihilfegeber zur Rückforderung der Beihilfe zu verpflichten.
- ² Die Überwachungsbehörde erhebt Beschwerde gegen Umsetzungsbeihilfen, die gestützt auf als unzulässig beurteilte Beihilferegelungen der Bundesversammlung oder des Bundesrates von anderen Beihilfegebern gewährt werden.
- ³ Die Beschwerdepflicht entfällt, sobald ein Gericht die Beihilfe beurteilt hat oder das Rückforderungsrecht des Beihilfegebers nach Artikel 42 verjährt ist.

Art. 38 Beschwerdefrist

Die Überwachungsbehörde reicht ihre Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung oder nach der gemäss dem anwendbaren Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses ein.

Art. 39 Aufschiebende Wirkung und Wirksamkeit

- ¹ Die Beschwerde der Überwachungsbehörde hat aufschiebende Wirkung.
- ² Beihilfen in der Form von Verfügungen oder Erlassen werden erst wirksam, wenn:
 - a. die Beschwerdefrist nach Artikel 38 unbenutzt abgelaufen ist;
 - b. ein Beschwerdeentscheid in Rechtskraft erwachsen ist; oder
 - der Beschwerde der Überwachungsbehörde die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist.

Art. 40 Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Kapitel nichts anderes bestimmt, richtet sich das Beschwerdeverfahren:

- a. gegen Verfügungen und Erlasse des Bundes nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege;
- gegen Verfügungen und Erlasse der Kantone nach dem anwendbaren kantonalen Recht.

6. Kapitel: Rückforderung

Art. 41 Modalitäten der Rückerstattung

- ¹ Die Rückerstattung einer unzulässigen Beihilfe erfolgt einschliesslich Zinsen. Die Zinsen sind vom Zeitpunkt, ab dem die Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückerstattung geschuldet.
- ² Das WBF legt den Zinssatz anhand des Umfangs und der Häufigkeit der Interbankgeschäfte fest.
- ³ Höhere kantonale Zinssätze sowie ein höherer Zinssatz nach Artikel 30 Absatz 3 SuG⁴² bleiben vorbehalten.

Art. 42 Verjährung des Rückforderungsrechts bei unzulässigen Einzelbeihilfen

¹ Das Rückforderungsrecht des Beihilfegebers verjährt innert zehn Jahren nach der Gewährung von unzulässigen Einzelbeihilfen. Längere kantonale Verjährungsfristen bleiben vorbehalten.

⁴² SR 616.1

² Nach Eintritt der Verjährung leitet die Überwachungsbehörde kein besonderes Verfahren gegen Einzelbeihilfen mehr ein.

Art. 43 Unterbrechung der Verjährung

- ¹ Die Verjährung wird durch die Einleitung einer vertieften Prüfung im besonderen Verfahren und durch Beschwerde der Überwachungsbehörde unterbrochen.
- ² Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Wird die Verjährung durch Beschwerde unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem zu laufen, wenn das Beschwerdeverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

7. Kapitel: Fortlaufende Prüfung von bestehenden Beihilferegelungen

Art. 44 Bestehende Beihilferegelungen

- ¹ Als bestehende Beihilferegelung gelten:
 - Beihilferegelungen, die in einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid oder, falls keine Beschwerde erhoben wurde, in einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde als zulässig beurteilt wurden: nach ihrem Inkrafttreten;
 - b. nicht mitgeteilte Beihilferegelungen: zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten;
 - c. Bestimmungen in Erlassen, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens keine Beihilferegelung waren und aufgrund von Änderungen der sachlichen Gegebenheiten oder der beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge eine Beihilferegelung geworden sind;
 - d. Beihilferegelungen, die vor dem Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen, des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen [und des Stromabkommens] erlassen wurden.

Art. 45 Änderung bestehender Beihilferegelungen

Signifikante Änderungen einer bestehenden Beihilferegelung müssen nach Artikel 6 angemeldet sowie nach Artikel 24 mitgeteilt werden.

Art. 46 Fortlaufende Prüfung

¹ Die Überwachungsbehörde prüft bestehende Beihilferegelungen fortlaufend auf ihre Zulässigkeit. Sie kann dafür Auskünfte nach Artikel 22 Absatz 1 verlangen.

² Die Überwachungsbehörde eröffnet keine besonderen Verfahren gegen bestehende Beihilferegelungen.

² Sie kann einen Wirtschaftszweig untersuchen, wenn mehrere bestehende Beihilferegelungen betreffend diesen Wirtschaftszweig Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit geben.

Art. 47 Prüfung bei bestehenden Beihilferegelungen

- ¹ Stellt die Überwachungsbehörde aufgrund der fortlaufenden Prüfung fest, dass eine bestehende Beihilferegelung Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit gibt, so teilt sie dies dem Beihilfegeber, der die Beihilferegelung erlassen hat, mit. Sie schlägt ihm Änderungen oder die Aufhebung der Beihilferegelung vor.
- ² Der Beihilfegeber informiert die Überwachungsbehörde über die vorgenommenen Änderungen oder die Aufhebung der Beihilferegelung.
- ³ Gibt die Beihilferegelung nach diesen Änderungen weiterhin Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit oder weigert sich der Beihilfegeber, Änderungen vorzunehmen oder die Beihilferegelung aufzuheben, so leitet die Überwachungsbehörde eine vertiefte Prüfung ein. Sie schliesst die Prüfung mit einer Stellungnahme ab.
- ⁴ Die Artikel 16–22 gelangen sinngemäss zur Anwendung.

Art. 48 Verfahren bei als unzulässig beurteilten bestehenden Beihilferegelungen

- ¹ Beurteilt die Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme nach Artikel 47 Absatz 3 eine bestehende Beihilferegelung als unzulässig, so erhebt sie Beschwerde gegen Umsetzungsbeihilfen, welche nach Veröffentlichung ihrer Stellungnahme gestützt auf die bestehende Beihilferegelung gewährt werden.
- ² Der Beihilfegeber, der die bestehende Beihilferegelung erlassen hat, weist alle Beihilfegeber, die gestützt auf diese Beihilferegelung Umsetzungsbeihilfen gewähren können, auf die Stellungnahme und auf ihre Mitteilungspflicht für diese Umsetzungsbeihilfen hin.

8. Kapitel: Transparenz

Art. 49 Zustellungs- und Berichterstattungspflicht der Beihilfegeber

- ¹ Die Beihilfegeber stellen der Überwachungsbehörde ihre Verfügungen betreffend Beihilfen sowie alle Urteile zu von ihnen gewährten Beihilfen innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu.
- ² Sie erstatten der Überwachungsbehörde Bericht über:
 - a. die von ihnen erlassenen Beihilferegelungen und Ad-hoc-Beihilfen in Form eines Erlasses: innert 30 Tagen nach Inkrafttreten;
 - b. die von ihnen gewährten Beihilfen in der Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen: innert 30 Tagen nach Vertragsschluss;

c. die von ihnen gewährten Beihilfen in der Form eines Realaktes: in geeigneter Form innert 30 Tagen nach Gewährung.

Art. 50 Summarische Berichterstattung

- ¹ Die Beihilfegeber berichten der Überwachungsbehörde summarisch über von ihnen gewährte Beihilfen nach Artikel 25 Absatz 1.
- ² Der summarische Bericht umfasst mindestens eine Kurzbeschreibung sowie den Wortlaut der Beihilfe. Bei Einzelbeihilfen über 500 000 Euro können weitere Informationen verlangt werden. Das WBF regelt die Einzelheiten.
- ³ Die Beihilfegeber machen Geschäftsgeheimnisse in Unterlagen und Informationen vor der Übermittlung an die Überwachungsbehörde unkenntlich.

Art. 51 Veröffentlichung

- ¹ Die Überwachungsbehörde veröffentlicht die Informationen zu Beihilfen und damit zusammenhängenden Verfahren.
- ² Sie veröffentlicht insbesondere:
 - Stellungnahmen nach den Artikeln 15, 17 Absatz 1, 30 Absatz 2 und 47 Absatz 3;
 - b. Mitteilungen über die Einleitung vertiefter Prüfungen nach Artikel 16;
 - c. Widerrufe von Stellungnahmen nach Artikel 19 Absatz 1;
 - d. Informationen über erhobene Beschwerden nach Artikel 37 Absätze 1 und 2;
 - e. Ergebnisse über die Untersuchung von Wirtschaftszweigen nach Artikel 46 Absatz 2;
 - f. Vorschläge für Änderungen von bestehenden Beihilfen nach Artikel 47 Absatz 1:
 - g. Verfügungen und Urteile nach Artikel 49 Absatz 1;
 - h. Berichte nach den Artikeln 49 Absatz 2 und 50 Absatz 1;
 - i. ihre Richtlinien und Mitteilungen.
- ³ Die Überwachungsbehörde macht Geschäftsgeheimnisse in den Unterlagen und Informationen nach Absatz 2 Buchstaben a-f vor der Veröffentlichung unkenntlich.
- ⁴ Die Veröffentlichungen können Personendaten beinhalten.
- ⁵ Das WBF regelt die Einzelheiten des Inhalts und die Form der zu veröffentlichenden Unterlagen und Informationen.

³ Sie machen Geschäftsgeheimnisse in Unterlagen und Informationen vor der Übermittlung an die Überwachungsbehörde unkenntlich.

9. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 52 Feststellung des Sachverhalts

Die Überwachungsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie bedient sich nötigenfalls folgender Beweismittel:

- a. Urkunden;
- b. Auskünfte der Beihilfegeber und Beihilfeempfänger;
- c. Auskünfte von Dritten;
- d. Gutachten von Sachverständigen.

Art. 53 Berechnung von Prüfungsfristen

Für die Berechnung der Prüfungsfristen sind die Artikel 20–24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴³ (VwVG) anwendbar.

Art. 54 Elektronische Kommunikation und Aktenführung

¹ Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024⁴⁴ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz ist, mit Ausnahme des 2. Abschnitts zur Trägerschaft der Plattformen und des 7. Abschnitts zur Digitalisierung und Rücksendung von physischen Dokumenten, auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

² Die Überwachungsbehörde führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 VwVG⁴⁵ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

³ Im Rahmen von Prüfungen nach diesem Gesetz muss der Austausch von Dokumenten mit der Überwachungsbehörde über die Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 VwVG abgewickelt werden. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 55 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

⁴³ SR 172.021

⁴⁴ SR

⁴⁵ BBl **2025** ...

Art. 56 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Überwachungsbehörde leitet gegen Beihilfen, die vor dem Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen, des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen [und des Stromabkommens] gewährt wurden, weder ein ordentliches noch ein besonderes Verfahren ein und erhebt gegen diese keine Beschwerde. Die in diesem Zeitraum gewährten Beihilfen müssen weder angemeldet noch mitgeteilt werden.
- ² Die Überwachungsbehörde erstellt innert zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Übersicht der bestehenden Beihilferegelungen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d. Sie schätzt ein, ob diese zulässig sind.
- ³ Die Überwachungsbehörde kann erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gemäss den Artikeln 47 und 48 gegen bestehende Beihilferegelungen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d vorgehen.

Beilage zum BHÜG (Art. 2 Abs. 1/Anhang 1)

Anhang (Art. 55)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁴⁶

Art 82 Bst bbis

Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden:

bbis. gegen Erlasse des Bundes mit Beihilferegelungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...⁴⁷ (BHÜG) mit Ausnahme von Bundesverfassung und Bundesgesetzen;

Art. 83 Bst. k und m

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht, ausser betreffend ihre Vereinbarkeit mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG⁴⁸;
- m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben; in Abweichung davon ist die Beschwerde zulässig:
 - gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer oder der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt:
 - betreffend die Vereinbarkeit der Entscheide mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG;

Art. 87 Sachüberschrift

Vorinstanzen bei Beschwerden gegen kantonale Erlasse

46 SR 173,110

47 SR

Art. 98a Beschwerdegründe bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung

- ¹ Wird ein Erlass des Bundes mit einer Beihilferegelung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG⁴⁹ angefochten, kann die Verletzung von übergeordnetem Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden.
- ² Wird eine Verordnung der Bundesversammlung oder des Bundesrates mit einer Beihilferegelung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG angefochten, kann nur die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG gerügt werden.

Art. 103 Abs. 2 Bst. e

- ² Die Beschwerde hat im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung:
 - auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung, wenn die Überwachungsbehörde nach dem BHÜG⁵⁰ die Beschwerde führt.

2. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁵¹

Art. 31a Beschwerdeobjekte auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung

Auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung beurteilt das Bundesverwaltungsgericht auch Beschwerden gegen:

- a. Erlasse des Bundes mit Beihilferegelungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...⁵² (BHÜG) mit Ausnahme von Bundesverfassung und Bundesgesetzen;
- Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG gewährt.

Art. 33 Abs. 1 Bst. b Ziff. 11 und 2

- ¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:
 - b. des Bundesrates betreffend:
 - 11. Beihilfen im Sinne des BHÜG53;
- ² Die Beschwerde ist ausserdem zulässig gegen:
 - a. Erlasse mit Beihilferegelungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG der in Absatz 1 genannten Vorinstanzen;
- ⁴⁹ SR ...
- 50 SR...
- 51 SR 173.32
- 52 SR ...
- 53 SR ...

b. Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG gewährt, und Verordnungen der Bundesversammlung mit Beihilferegelungen oder Ad-hoc-Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG.

Art. 37 Abs. 2

² Im Beschwerdeverfahren gegen Einzelakte der Bundesversammlung, mit welchen diese Beihilfen im Sinne des BHÜG⁵⁴ gewährt, gelten sinngemäss die Bestimmungen für Verfügungen.

Art. 37a Beschwerdelegitimation bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung

¹ Zur Beschwerde gegen Erlasse des Bundes mit einer Beihilferegelung oder einer Adhoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG⁵⁵ ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat.

² Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt.

Art. 37b Beschwerdegründe bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung

¹ Wird ein Erlass des Bundes mit einer Beihilferegelung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG⁵⁶ angefochten, kann die Verletzung von übergeordnetem Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden.

² Wird eine Verordnung der Bundesversammlung oder des Bundesrates mit einer Beihilferegelung oder einer Ad-hoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG angefochten, kann nur die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit den beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g BHÜG gerügt werden.

Art. 37c Beschwerdefrist bei Beschwerden gegen Erlasse auf dem Gebiet der Beihilfeüberwachung

Die Beschwerden gegen Erlasse des Bundes mit einer Beihilferegelung oder einer Adhoc-Beihilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c und f BHÜG⁵⁷ sind innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Erlasses einzureichen.

⁵⁴ SR ...

⁵⁵ SR ...

⁵⁶ SR ...

⁵⁷ SR ...

3. Kartellgesetz vom 6. Oktober 199558

Art. 18 Abs. 2 erster Satz

² Die Wettbewerbskommission besteht aus 5–7 Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Beihilfekammer gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...⁵⁹, die nicht dem Präsidium angehören. ...

4. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁶⁰

Art. 103

Aufgehoben

5. Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 198561

Art 5 Abs 2 zweiter Satz

² ... Er nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil mit Ausnahme derjenigen der Beihilfekammer gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom ...⁶².

⁵⁸ SR 251

⁵⁹ SR...

SR **748.0**

⁶¹ SR **942.20**

⁶² SR...

Anhang 2 (Art. 2 Abs. 1)

Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen

(BGVB)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 117a Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung⁶³,

in Ausführung von Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999⁶⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und von Anhang K Anlage 3 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁶⁵ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen), nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁶⁶,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Verwendung folgender Bereiche des Binnenmarkt-Informationssystems der Europäischen Union (*Internal Market Information System*, IMI) durch die Schweiz:

- a. behördlicher Informationsaustausch;
- b. Europäischer Berufsausweis (European Professional Card, EPC);
- Vorwarnmechanismus.
- 63 SR 101
- 64 SR **0.142.112.681**
- 65 SR **0.632.31**
- 66 BBl **2025** ...

² Es legt zudem den Nachweis von Berufsqualifikationen mittels EPC-Zertifikat fest.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungszusammenarbeit und Verwendung des IMI:
 - im Rahmen von Anhang III FZA;
 - h. im Rahmen von Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens.
- ² Es gilt für die Stellen des Bundes und der Kantone, einschliesslich interkantonaler Organe und beauftragter Dritter, die zuständig sind für:
 - die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen; a.
 - b. die Zulassung zur Berufsausübung, deren Beschränkung oder Verbot;
 - die Reglementierung einer Ausbildung;
 - d. die koordinierenden Tätigkeiten im Vollzug von Anhang III FZA:
 - die koordinierenden Tätigkeiten im Vollzug von Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens:
 - den Erlass von gerichtlichen Entscheidungen, welche die Berufsausübung beschränken oder verbieten oder die Fälschung von Berufsqualifikationsnachweisen feststellen.

Art. 3 Reglementierte Berufe

- ¹ Als reglementiert gelten Berufe nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG⁶⁷, deren Ausübung nach eidgenössischem, interkantonalem, kantonalem oder kommunalem Recht an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.
- ² Die zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b übermitteln die Resultate der Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen gemäss der Richtlinie (EU) 2018/95868 spätestens bis zur Eröffnung der Vernehmlassung nach eidgenössischem, interkantonalem, kantonalem oder kommunalem Recht dem SBFI. Das SBFI trägt die Daten zu den Verhältnismässigkeitsprüfungen und den neuen Berufsreglementierungen im IMI ein, sobald diese in Kraft sind..
- ³ Die koordinierenden Stellen nach Artikel 5 Absatz 2 informieren das SBFI mindestens einmal pro Jahr über die Änderung der Reglementierungen von Berufen auf Kantons- und Gemeindeebene.
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA, beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens jeweils verbindlichen Fassung. Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA, beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens jeweils verbindlichen Fassung.

2. Abschnitt: Koordination und Zusammenarbeit

Art. 4 IMI-Koordination

- ¹ Das SBFI nimmt die Funktion als IMI-Koordinator im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen wahr. Es hat Zugang zu den IMI-Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1.
- ² Es erfasst die zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 im IMI und erteilt ihnen die Berechtigungen für die entsprechenden IMI-Bereiche.
- 3 Es nimmt die zur Anpassung von Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG 69 erforderlichen Notifizierungen im IMI vor.
- ⁴ Der Bundesrat bestimmt die Stelle, welche die Funktion als nationaler IMI-Koordinator wahrnimmt.

Art. 5 Verwaltungszusammenarbeit

- ¹ Die Verwaltungszusammenarbeit der Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a-e mit den jeweiligen ausländischen Behörden erfolgt mittels IMI in den entsprechenden Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1. Die Fristen im IMI sind verbindlich.
- ² Jeder Kanton ernennt eine koordinierende Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d und e für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton. Er meldet die Stelle dem SBFI.

3. Abschnitt: Behördlicher Informationsaustausch

Art. 6

- ¹ Das SBFI erteilt den zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a-e Zugang zum IMI-Bereich für den behördlichen Informationsaustausch, sofern dies für den effizienten Ablauf erforderlich ist.
- ² Wurde den zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–e kein Zugang zum IMI-Bereich für den behördlichen Informationsaustausch erteilt, so erfolgt der Austausch über das SBFI. Die zuständigen Stellen übermitteln dem SBFI unverzüglich alle erforderlichen Informationen. Die kantonalen koordinierenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d und e unterstützen das SBFI bei dieser Aufgabe.

4. Abschnitt: Europäischer Berufsausweis (EPC)

Art. 7 Zugang zum IMI-Bereich für den EPC

Das SBFI erteilt den zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a-c für die reglementierten Berufe, für die ein EPC zur Verfügung steht, Zugang zum IMI-Bereich für den EPC.

Art. 8 Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung schweizerischer Abschlüsse im EPC-Verfahren

Die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c bearbeitet die Anträge auf Anerkennung schweizerischer Abschlüsse im EPC-Verfahren mittels IMI gemäss der für die Schweiz geltenden Rechtsakte nach Anhang III FZA und Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens.

Art. 9 Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung ausländischer Abschlüsse im EPC-Verfahren

Ist der Beruf in der Schweiz reglementiert, so bearbeitet die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a oder b die Anträge auf Anerkennung ausländischer Abschlüsse im EPC-Verfahren mittels IMI gemäss der für die Schweiz geltenden Rechtsakte nach Anhang III FZA und Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens.

Art. 10 EPC-Zertifikat

¹ Ein EPC-Zertifikat zwecks Niederlassung hat dieselbe Wirkung wie eine formale Anerkennung einer Berufsqualifikation durch die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a.

² Das Vorweisen eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen. Es ersetzt während seiner Gültigkeitsdauer die Meldung beim SBFI nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁷⁰ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen.

Art. 11 Zulassung zur Berufsausübung bei Vorweisen eines EPC-Zertifikats Die Zulassung zur Berufsausübung bei Vorweisen eines EPC-Zertifikats liegt in der Zuständigkeit der Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b.

5. Abschnitt: Vorwarnmechanismus

Art. 12 Zugang zum IMI-Bereich für den Vorwarnmechanismus

- ¹ Das SBFI erteilt den Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b von Amtes wegen Zugang zum IMI-Bereich für den Vorwarnmechanismus betreffend Verbote oder Beschränkungen der Ausübung von reglementierten Berufen im Bereich des Gesundheitswesens und der Erziehung Minderjähriger, einschliesslich Kinderbetreuung in Einrichtungen und frühkindlicher Erziehung.
- ² Es erteilt den Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Zugang zum IMI-Bereich für den Vorwarnmechanismus betreffend eingehende Warnungen bei gefälschten oder verfälschten Berufsqualifikationsnachweisen.

Art. 13 Warnung bei Verbot oder Beschränkung der Ausübung eines reglementierten Berufs

- ¹ Wird einer oder einem Berufsangehörigen die Ausübung eines reglementierten Berufs im Bereich des Gesundheitswesens oder der Erziehung Minderjähriger, einschliesslich Kinderbetreuung in Einrichtungen und frühkindlicher Erziehung, verboten oder deren oder dessen Ausübung eines solchen Berufs beschränkt, so erfasst die zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b, in Anwendung der für die Schweiz geltenden Rechtsakte nach Anhang III FZA und Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens eine Warnung im IMI. Sie löscht die Warnung, sobald das Verbot oder die Beschränkung aufgehoben wurde.
- ² Die zuständigen Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b prüfen die im IMI eingegangenen Warnungen und entscheiden, ob sich ein Verbot oder eine Beschränkung auch in der Schweiz rechtfertigt.
- ³ Verbietet ein Gericht einer oder einem Berufsangehörigen gemäss Artikel 67 des Strafgesetzbuches (StGB)⁷¹ die Ausübung eines reglementierten Berufs ganz oder teilweise, so teilt es dies unverzüglich der zuständigen Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und dem SBFI mit.
- ⁴ Wird ein interkantonales Organ oder ein Dritter mit der Erfassung der Warnung im IMI nach Absatz 1 beauftragt, so teilt das Gericht diesem den Entscheid nach Absatz 3 mit.

Art. 14 Warnung bei gefälschten oder verfälschten Berufsqualifikationsnachweisen

¹ Wird im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung von Berufsqualifikationen eine Fälschung der Nachweise im Sinne der Artikel 251–255 StGB⁷² gerichtlich festgestellt, so informiert das Gericht nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f die Stelle nach

⁷¹ SR **311.0**

⁷² SR **311.0**

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a, welche die Anzeige erstattet hat, sowie das SBFI unverzüglich über das Strafurteil.

6. Abschnitt: Datenaustausch

Art. 15 Austausch von Personendaten

- ¹ Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, werden in den Bereichen behördlicher Informationsaustausch, EPC und Vorwarnmechanismus ausgetauscht zwischen:
 - a. den Stellen nach Artikel 2 Absatz 2;
 - den Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a-e und den entsprechenden ausländischen Behörden.
- ² Es werden dabei auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, die Zuwiderhandlungen oder strafrechtliche Verurteilungen betreffen, einschliesslich Informationen über Disziplinarmassnahmen oder verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen sowie anderer Informationen zum Nachweis der Zuverlässigkeit einer Person.
- ³ In Anwendung von Anhang III FZA und von Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens werden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, gestützt auf folgende Bestimmungen bearbeitet:
 - im Bereich behördlicher Informationsaustausch: Artikel 7 und Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG⁷³:
 - im Bereich EPC: Artikel 4e der Richtlinie 2005/36/EG und die Artikel 4 und b. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983⁷⁴;
 - im Bereich Vorwarnmechanismus: Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und Artikel 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983.

Art. 16 Zugriff auf Personendaten im IMI

Der Zugriff ist auf diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, nach Artikel 15 beschränkt, welche die zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, für die ihnen nach den Artikeln 6, 7 und 12 der Zugang erteilt wurde, benötigen.

² Das SBFI erfasst eine Warnung im IMI.

Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Nummer 1 FZA beziehungsweise gemäss Anhang K Anlage 3 Abschnitt A Nummer 1 des EFTA-Übereinkommens jeweils verbindlichen Fassung.

Art. 17 Information über eine Warnung

Die Stelle, die gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder 14 Absatz 2 eine Warnung im IMI erfasst, informiert die betroffene Person schriftlich darüber.

Art. 18 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

- ¹ Begehren um Auskunft über Personendaten nach Artikel 25 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁷⁵ (DSG) und um Berichtigung nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a DSG sind an das SBFI zu richten.
- ² Beschwerden richten sich nach Artikel 41 DSG; sie sind beim SBFI einzureichen.

7. Abschnitt: Aufsicht über die Bearbeitung von Daten

Art. 19

- ¹ Die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten.
- ² Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er die nationale Ansprechstelle.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Internationale Abkommen

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Abkommen abschliessen. Er kann im Rahmen von Anhang III FZA und Anhang K Anlage 3 des EFTA-Übereinkommens die Verwendung anderer IMI-Bereiche oder anderer Funktionen von bereits verwendeten Bereichen nach Artikel 1 genehmigen.

Art. 21 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Beilage zum BGVG (Art. 2 Abs. 1/Anhang 2)

Anhang (Art. 21)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁷⁶

Art. 15 Abs. 1 bis

^{1 bis} Die Anerkennung eines ausländischen Diploms nach Absatz 1 kann auf Antrag im Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (*Internal Market Information System*, IMI) in Form eines Zertifikats zum Europäischen Berufsausweis (*European Professional Card*, EPC) zwecks Niederlassung erfolgen.

Art. 35 Abs. 1 und 1bis

¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999⁷⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K Anlage 3 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁷⁸ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) berufen können, dürfen ihren universitären Medizinalberuf ohne Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer ausüben. Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁷⁹ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein.

^{1bis} Das Vorweisen eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen nach dem BGMD. Inhaberinnen und Inhaber eines

⁷⁶ SR **811.11**

⁷⁷ SR **0.142.112.681**

⁷⁸ SR **0.632.31**

⁷⁹ SR **935.01**

Genehmigung und Umsetzung der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen. BB

EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde die Eintragung im Register beantragen. Die zuständige kantonale Behörde beantragt die Eintragung der Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern bei der Medizinalberufekommission. Nach der Eintragung dieser Daten trägt die zuständige kantonale Behörde die Einzelheiten zur Dienstleistungserbringung ein.

Art. 50 Abs. 1 Bst. dbis-dquater und 3

¹ Die Medizinalberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

dbis. Sie bearbeitet als Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom ... 80 über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (BGVB) die EPC-Anträge nach den Artikeln 8 und 9 BGVB und nimmt die Eintragung der Daten im Register vor.

d^{ter}. Bisheriger Bst. d^{bis}

dquater. Bisheriger Bst. dter

³ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union und der EFTA erfolgt mittels IMI nach dem BGVB.

2. Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 201681

Art. 10 Abs. 1bis und 5

^{1bis} Die Anerkennung eines ausländischen Diploms nach Absatz 1 kann auf Antrag im Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (*Internal Market Information System*, IMI) in Form eines Zertifikats zum Europäischen Berufsausweis (*European Professional Card*, EPC) zwecks Niederlassung erfolgen.

⁵ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation erfolgt mittels IMI nach dem Bundesgesetz vom ...⁸² über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Art. 15 Abs. 1 und 1bis

¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K Anlage 3 des Übereinkommens

80 SR.....

81 SR 811.21

82 SR.....

83 SR 0.142.112.681

vom 4. Januar 1960⁸⁴ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation berufen können, dürfen ihren Gesundheitsberuf ohne Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer ausüben. Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁸⁵ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein.

^{1 bis} Das Vorweisen eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen nach dem BGMD. Inhaberinnen und Inhaber eines EPC-Zertifikats zwecks Dienstleistungserbringung müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde die Eintragung im Register beantragen. Die zuständige kantonale Behörde beantragt die Eintragung der Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern beim Schweizerischen Roten Kreuz. Nach der Eintragung dieser Daten trägt die zuständige kantonale Behörde die Einzelheiten zur Dienstleistungserbringung ein.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁸⁶ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen

Art. 2 Abs. 1bis

^{1bis} Das Vorweisen eines Zertifikats zum Europäischen Berufsausweis (*European Professional Card*, EPC) zwecks Dienstleistungserbringung vor der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der für die Berufsausübung zuständigen Behörde gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen und ersetzt die Meldung beim SBFI.

4. Psychologieberufegesetz vom 18. März 201187

Art. 37 Abs. 4

⁴ Die Verwaltungszusammenarbeit, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, mit Staaten der Europäischen Union (EU) und der EFTA erfolgt mittels Binnenmarkt-Informationssystem der EU (*Internal Market Information System*, IMI) nach dem Bundesgesetz vom ...⁸⁸ über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

⁸⁴ SR **0.632.31**

⁸⁵ SR 935.01

⁸⁶ SR **935.01**

⁸⁷ SR **935.81**

⁸⁸ SR ...

Anhang 3 (Art. 2 Abs. 1)

Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa

(Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung⁸⁹

in Ausführung des Abkommens vom...⁹⁰ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU (Abkommen),

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁹¹, heschliesst

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der Beiträge der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU (Stärkung der Kohäsion in Europa), die im Abkommen vorgesehen sind.

Art. 2 Unterstützte Programme und Projekte

- ¹ Mit den Beiträgen unterstützt der Bund Programme und Projekte nach Artikel 3 Buchstabe f des Abkommens.
- ² Die zu unterstützenden Programme und Projekte werden im Rahmen von länderspezifischen Abkommen mit den Partnerstaaten vereinbart.
- ³ Die Schweiz kann:
 - a. weitere Programme und Projekte unterstützen, die sie selbst verwaltet;
 - b. zu Finanzierungsinstrumenten Dritter beitragen.

⁸⁹ SR 101

⁹⁰ SR ...

⁹¹ BBl ...

Art. 3 Formen der Unterstützung

Die Programme und Projekte werden unterstützt mittels nicht rückzahlbarer Geldleistungen, Darlehen, Beteiligungen oder Garantien sowie in anderer Form, namentlich mittels technischer Expertise, solange dies den Zielen und Grundsätzen des Abkommens entspricht.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Dritten

- $^{\rm l}$ Mit der Planung und Durchführung der Programme und Projekte können Dritte beauftragt werden.
- ² Der Bund kann im Rahmen der Planung und Durchführung der Programme und Projekte Vorhaben Dritter unterstützen, die den Zielen und den Grundsätzen des Abkommens entsprechen.
- ³ Er kann dabei mit Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten und diese unterstützen.

Art. 5 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss jeweils für mehrere Jahre Verpflichtungskredite zur Finanzierung der Beiträge.

Art. 6 Verträge

- ¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge im Sinne von Artikel 5 des Abkommens abschliessen.
- ² Die zuständigen Bundesämter können völkerrechtliche, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge zu den Programmen und Projekten abschliessen.

Art. 7 Zuständigkeiten

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung sind gemeinsam für die Umsetzung der Beiträge zur Stärkung der Kohäsion in Europa zuständig.

Art. 8 Monitoring, Evaluation und Berichterstattung

- ¹ Der Bundesrat überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und des Abkommens, insbesondere die wirksame Verwendung der bewilligten finanziellen Mittel.
- ² Die zuständigen Bundesämter überprüfen regelmässig die Zweckmässigkeit, Effektivität und die Wirtschaftlichkeit der Programme und Projekte.
- ³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung zu jedem Beitrag Bericht über dessen Umsetzung, Verwendung und Wirksamkeit.

Art. 9 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 10 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. Juni 201992 über das öffentliche Beschaffungswesen

Anhang 5 Ziff. 1 Bst. d

- 1. Als öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten:
 - d. öffentliche Aufträge für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, die humanitäre Hilfe sowie die Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, und im Rahmen vom Kohäsionsbeitragsgesetz vom ...⁹³, soweit eine Beschaffung nicht von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen ist.
- 2. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁹⁴ über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

- ² Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss:
 - b. Kohäsionsbeitragsgesetz vom ... 95;

⁹² SR 172.056.1

⁹³ SR ...

⁹⁴ SR **193.9**

⁹⁵ SR ...

Anhang 4 (Art. 2 Abs. 2)

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁹⁶, beschliesst:

I

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁹⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 und 3

² Es gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und ihre Familienangehörigen sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern mit Sitz oder Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat in die Schweiz entsandt wurden, soweit das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Im Übrigen gilt dieses Gesetz für die genannten Personen nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999⁹⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

³ Es gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und ihre Familienangehörigen sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern mit Sitz oder Wohnsitz in einem EFTA-Mitgliedstaat in die Schweiz entsandt wurden, soweit das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Im Übrigen gilt dieses Gesetz für die genannten Personen nur so weit, als das Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁹⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihan-

⁹⁶ BBl **2025** ...

⁹⁷ SR **142.20**

⁹⁸ SR **0.142.112.681**

⁹⁹ SR **0.632.31**

delsassoziation (EFTA-Übereinkommen) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

Art. 13a Besondere Pflichten von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen

- ¹ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten, die beabsichtigen, sich gestützt auf das FZA¹⁰⁰ länger als drei Monate in der Schweiz aufzuhalten, müssen nach der Einreise in die Schweiz ihre Anwesenheit bei der am Wohnort zuständigen Behörde melden. Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts müssen:
 - a. die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten sich bei der am Wohnort zuständigen Behörde anmelden;
 - b. die Familienangehörigen aus Drittstaaten bei der am Wohnort zuständigen Behörde eine Aufenthaltskarte beantragen.
- ² Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten, die sich während eines Aufenthalts in der Schweiz von bis zu drei Monaten entscheiden, eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer aufzunehmen, müssen vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit ihre Anwesenheit bei der am Wohnort zuständigen Behörde melden, sofern die Frist gemäss Absatz 1 abgelaufen ist.
- ³ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, gestützt auf das FZA während mehr als drei Monaten in der Schweiz eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger auszuüben, müssen sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der am Arbeitsort zuständigen Behörde gemäss Artikel 7*a* FZA registrieren lassen. Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Registrierung vornehmen.
- ⁴ Der Bundesrat legt die Fristen fest und regelt das Verfahren.

Art. 15 Abs. 2

² Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die ein Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate oder ein Recht auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA¹⁰¹ besitzen, müssen sich bei der am Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie ins Ausland ziehen.

Art. 21b Schutzmassnahmen und Ausgleichsmassnahmen bei der Anwendung des FZA

¹ Führt die Anwendung des FZA¹⁰² in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder so-

¹⁰⁰ SR **0.142.112.681**

¹⁰¹ SR **0.142.112.681**

¹⁰² SR **0.142.112.681**

zialen Problemen, so kann der Bundesrat im Hinblick auf deren Beseitigung einen Antrag an den Gemischten Ausschuss gemäss Artikel 14a Absatz 1 FZA stellen. Er kann Beschlüsse des Gemischten Ausschusses nach Artikel 14a Absatz 1 FZA über Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 genehmigen und sie umsetzen, soweit sie nicht direkt anwendbar sind.

- ² Trifft der Gemischte Ausschuss keinen Beschluss, so kann der Bundesrat das Schiedsgericht gemäss Artikel 14*a* Absätze 2 und 4 FZA anrufen. Stellt das Schiedsgericht gemäss Artikel 14*a* Absätze 3 und 5 FZA fest, dass die Voraussetzungen nach den genannten Bestimmungen erfüllt sind, so kann der Bundesrat Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen.
- ³ Ist der Bundesrat entgegen einem Entscheid des Schiedsgerichts gemäss Artikel 14*a* Absätze 2–4 FZA nach erneuter Prüfung weiterhin der Auffassung, dass die Anwendung des FZA zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt und dass daher Schutzmassnahmen zu ergreifen sind, so kann er vorübergehend Schutzmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen. Die Verordnung über die Schutzmassnahmen tritt ausser Kraft, wenn:
 - a. der Bundesrat nicht binnen zwölf Monaten ab deren Beginn der Bundesversammlung einen Erlassentwurf unterbreitet, der die ergriffenen Schutzmassnahmen im Gesetz regelt;
 - die Bundesversammlung auf den Entwurf nach Buchstabe a nicht eintritt oder ihn ablehnt; oder
 - c. das Gesetz nach Buchstabe a in Kraft tritt.
- ⁴ Ergreift die EU Schutzmassnahmen, die zu einem Ungleichgewicht zwischen den Rechten und den Pflichten der Vertragsparteien nach dem FZA führen, so kann der Bundesrat gemäss Artikel 14*a* Absatz 3 oder 5 FZA Ausgleichsmassnahmen nach den Absätzen 6 und 7 ergreifen.
- ⁵ Der Bundesrat kann das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen nach Absatz 1 in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche gestützt auf geeignete Indikatoren, insbesondere in den Bereichen der Zuwanderung, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit, des Wohnungswesens und des Verkehrs, prüfen. Überschreitet die Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder die Zunahme der Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, der Arbeitslosigkeit oder des Sozialhilfebezugs einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen.
- ⁶ Es können die folgenden Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden:
 - a. die Anwendung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 18–29 oder der Abweichungen nach Artikel 30 auch auf Personen, für die das FZA gilt;
 - b. bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der Entzug des Aufenthaltsrechts in Abweichung von Artikel 61*a*;

- c. die Beschränkung der Aufenthaltsdauer für die Stellensuche;
- d. die Prüfung der Einhaltung der Aufenthaltsvoraussetzungen für einen beabsichtigten Aufenthalt von mehr als drei Monaten bereits zum Zeitpunkt der Einreise.
- ⁷ Die Massnahmen nach Absatz 6 müssen Rechte nach dem FZA betreffen, geeignet sein sowie zeitlich und in ihrem Umfang begrenzt sein. Sie können für die ganze Schweiz, eine bestimmte Region oder eine bestimmte Branche gelten.
- 8 Sind andere als die in Absatz 6 vorgesehenen Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen zur Einschränkung der Rechte nach dem FZA erforderlich, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, so unterbreitet der Bundesrat diese der Bundesversammlung.
- ⁹ Der Bundesrat hört die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner in den folgenden Fällen an:
 - a. vor dem Stellen eines Antrags gemäss Absatz 1;
 - b. vor dem Ergreifen von Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen nach den Absätzen 1–4;
 - c. wenn er beabsichtigt, auf das Stellen eines Antrags gemäss Absatz 1 trotz Überschreitung eines nach Absatz 5 zweiter Satz festgelegten Schwellenwertes zu verzichten.

¹⁰ Ist ein Kanton angesichts der Indikatoren oder Schwellenwerte nach Absatz 5 der Auffassung, dass die Anwendung des FZA in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt, so kann er dem Bundesrat beantragen, einen Antrag gemäss Absatz 1 zu stellen.

Art. 29a

Aufgehoben

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels

Art. 41c Sozialhilfe von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA

¹ Von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind:

 Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich nach ihrer Einreise in die Schweiz oder dem Verlust des Status als Erwerbstätige gemäss Artikel 61a lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, und ihre Familienangehörigen;

- Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich ohne Status als Erwerbstätige während bis zu drei Monaten gestützt auf das FZA¹⁰³ in der Schweiz aufhalten, und ihre Familienangehörigen;
- c. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, die sich ohne Status als Erwerbstätige während mehr als drei Monaten gestützt auf das FZA in der Schweiz aufhalten, und ihre Familienangehörigen; die Kantone legen die Ausnahmen fest, insbesondere die Gewährung punktueller Unterstützungen zur Bewältigung einer vorübergehenden Verschlechterung der finanziellen Lage;
- d. Staatsangehörige der EFTA-Mitgliedstaaten, die sich nach ihrer Einreise in die Schweiz oder nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts gemäss Artikel 61b Absatz 1 lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, und ihre Familienangehörigen.

² Absatz 1 gilt nicht für:

- Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, wenn sie das Recht auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA erworben haben;
- Staatsangehörige der EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

³ Zeiträume von sechs Monaten oder mehr, in denen Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen vollständig auf Sozialhilfe angewiesen sind, werden bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer, die für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA erforderlich ist, nicht berücksichtigt.

Art. 61a Verlust des Status als Erwerbstätige und des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten

¹ Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf eines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder im Laufe der ersten zwölf Monate ihrer Erwerbstätigkeit verlieren Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten den Status als Erwerbstätige und das damit verbundene Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten gemäss dem FZA¹⁰⁴ mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden. Melden sie sich an, so verlieren sie den Status als Erwerbstätige und das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach der Beendigung der Erwerbstätigkeit.

² Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach einer Erwerbstätigkeit von mehr als zwölf Monaten verlieren Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten den Status als Erwerbstätige und das damit verbundene Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten gemäss dem FZA:

¹⁰⁴ SR **0.142.112.681**

- a. mit Beendigung der Erwerbstätigkeit, wenn sie sich nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist als Stellensuchende beim zuständigen Arbeitsamt anmelden:
- b. mit der Feststellung einer offensichtlich mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt nach einer Meldung gemäss Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{bis}, wonach die Vereinbarung über eine Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gemäss Artikel 24a des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989¹⁰⁵ (AVG) verweigert oder die vereinbarte Strategie nicht eingehalten wurde; oder
- c. sechs Monate nach dem Ende der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist eine andere Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, es sei denn, sie machen glaubhaft, dass Aussicht darauf besteht, in absehbarer Zeit eine Stelle zu finden.

Art. 61b Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten

- ¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet.
- ² Wird nach Ablauf der sechs Monate nach Absatz 1 weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Auszahlung der Entschädigung.
- ³ Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende der Auszahlung der Entschädigung.
- ⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität sowie für Personen, die sich auf ein Verbleiberecht nach dem EFTA-Übereinkommen¹⁰⁶ berufen können.

Art. 61c Nichtbestehen oder Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten bei Rechtsmissbrauch

- ¹ Die zuständige Behörde stellt das Nichtbestehen oder das Erlöschen eines Aufenthaltsrechts gemäss dem FZA¹⁰⁷ fest, wenn es in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise geltend gemacht wird.
- ² Ein Rechtsmissbrauch oder Betrug liegt insbesondere vor, wenn Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten:
 - a. durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen ein Aufenthaltsrecht geltend machen;
 - b. ein Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige geltend machen und ihren Wohnort im Ausland behalten;
 - c. Aufenthalte von weniger als drei Monaten aneinanderreihen mit dem Ziel, in der Schweiz zu verbleiben, obwohl die Voraussetzungen für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nicht erfüllt sind;
 - d. ein Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige auf der Grundlage einer fiktiven oder sehr kurzen Erwerbstätigkeit geltend machen mit dem Ziel, Sozialhilfe oder andere Sozialleistungen zu beziehen.

Art. 61d Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten

- $^{\rm l}$ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten gemäss dem FZA $^{\rm l08}$ erlischt:
 - a. mit der Ausweisung nach Artikel 68;
 - mit der rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB¹⁰⁹ oder Artikel 49a MStG¹¹⁰;
 - mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Artikel 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a^{bis} MStG.
- ² Die zuständige Behörde kann das Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten gemäss dem FZA feststellen, wenn sie:
 - a. zu einer l\u00e4ngerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder 64 StGB angeordnet wurde;
 - erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden;

¹⁰⁷ SR **0.142.112.681**

¹⁰⁸ SR **0.142.112.681**

¹⁰⁹ SR 311.0

¹¹⁰ SR **321.0**

c. die Aufenthaltsvoraussetzungen gemäss dem FZA nicht mehr erfüllen.

³ Unzulässig sind Entscheide, die nur damit begründet werden, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

Art. 61e Erlöschen, Verweigerung und Widerruf des Rechts auf Daueraufenthalt

- ¹ Das Recht auf Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen aus Drittstaaten gemäss dem FZA erlischt:
 - a. wenn sie die Schweiz f
 ür mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre verlassen haben;
 - b. mit der Ausweisung nach Artikel 68;
 - mit der rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB oder Artikel 49a MStG;
 - d. mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Artikel 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a^{bis} MStG.
- ² Die zuständige Behörde kann das Recht auf Daueraufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen aus Drittstaaten gemäss dem FZA verweigern oder widerrufen, wenn sie:
 - a. die Voraussetzungen für den Erwerb gemäss dem FZA nicht erfüllen;
 - b. dieses Recht in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise im Sinne von Artikel 61*c* Absatz 2 geltend machen;
 - c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden.
- ³ Unzulässig sind Entscheide, die nur damit begründet werden, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

Art. 64 Abs. 1 Bst. d

- ¹ Die zuständigen Behörden erlassen eine ordentliche Wegweisungsverfügung, wenn:
 - d. eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ein Aufenthaltsrecht oder ein Recht auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA nicht oder nicht mehr geltend machen kann.

Art. 64d Abs. 2 Bst. g

² Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn:

g. die zuständige Behörde das Nichtbestehen eines Aufenthaltsrechts gemäss dem FZA¹¹¹ feststellt, da das geltend gemachte Recht offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist.

Art. 97 Abs. 3 Bst. dbis. 4 und 5

- ³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:
 - dbis. der Anmeldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung, dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung und der Verweigerung der Vereinbarung einer Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach Artikel 24a AVG¹¹² oder der Nichteinhaltung der vereinbarten Strategie;
- ⁴ Wird eine Behörde nach Absatz 1 in Anwendung von Artikel 26a ELG über den Bezug einer Ergänzungsleistung durch Ausländerinnen und Ausländer informiert, so meldet sie dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ von Amtes wegen die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder den Entscheid über das Erlöschen des Aufenthaltsrechts gemäss dem FZA¹¹³.
- ⁵ Wird eine Behörde nach Absatz 1 über den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer informiert, so meldet sie der für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständigen Behörde von Amtes wegen die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder den Entscheid über das Erlöschen des Aufenthaltsrechts gemäss dem FZA.

Art. 99 Abs. 1

¹ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide und Entscheide über das Bestehen eines Aufenthaltsrechts oder eines Daueraufenthaltsrechts gemäss dem FZA dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten sind.

Art. 118 Abs. 1

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch:
 - a. für sich oder andere:
 - 1. eine Bewilligung,
 - 2. ein Aufenthaltsrecht gemäss dem FZA¹¹⁴,
 - 3. ein Recht auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA erschleicht, oder
- 111 SR **0.142.112.681**
- 112 SR **823.11**
- 113 SR **0.142.112.681**
- 114 SR **0.142.112.681**

- b. bewirkt, dass:
 - der Entzug einer Bewilligung,
 - die Feststellung des Erlöschens eines Aufenthaltsrechts gemäss dem FZA,
 - der Widerruf eines Rechts auf Daueraufenthalt gemäss dem FZA unterbleibt.

Art. 120 Abs. 1 Bst. a

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. die Pflichten nach den Artikeln 10-16 verletzt;

Art. 122d Nichteinhaltung der Höchstdauer bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung

- ¹ Schweizer Unternehmen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA einzig zu dem Zweck beschäftigen, ausländischen Unternehmen oder selbstständigen ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern die Umgehung der im FZA¹¹⁵ oder im EFTA-Übereinkommen¹¹⁶ vorgesehenen Höchstdauer von 90 tatsächlichen Arbeitstagen pro Kalenderjahr zu ermöglichen, werden mit einem Betrag von bis zu 30 000 Franken belastet.
- ² Ausländische Unternehmen oder selbstständige ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die ohne Erlaubnis eine Dienstleistung in der Schweiz erbringen, welche die im FZA oder im EFTA-Übereinkommen vorgesehene Höchstdauer von 90 tatsächlichen Arbeitstagen pro Kalenderjahr überschreitet, werden mit einem Betrag von bis zu 30 000 Franken belastet.
- ³ Ausländische Unternehmen oder selbstständige ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer können mit einem Verbot zur Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz belegt werden:
 - a. bei Nichtzahlung des Betrags nach Absatz 2, bis zum Zeitpunkt der Zahlung oder während zehn Jahren:
 - bei Wiederholung des Verstosses nach Absatz 2 f
 ür die Dauer von bis zu f
 ünf
 Jahren.
- ⁴ Für die Anordnung von Sanktionen sind die Kantone zuständige. Die zuständigen kantonalen Behörden koordinieren sich mit den für den Vollzug des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999¹¹⁷ (EntsG) zuständigen Behörden.
- ⁵ Die zuständigen kantonalen Behörden teilen den Vollzugsbehörden des EntsG und den für die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden von Amtes wegen die rechtskräftigen Sanktionen und die Daten zu den sanktionierten ausländi-

¹¹⁵ SR 0.142.112.681

¹¹⁶ SR **0.632.31**

¹¹⁷ SR **823.20**

schen Unternehmen oder selbstständigen ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern mit, um insbesondere:

- a. die Einhaltung dieses Gesetzes und des FZA in Bezug auf Aufenthalt und Dienstleistungserbringung zu gewährleisten;
- b. die Koordination nach Absatz 4 zwischen den Behörden in Bezug auf allfällige Verbote zur Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz nach diesem Gesetz oder dem EntsG zu gewährleisten.

Π

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Beilage zur Änderung des AIG (Art. 2 Abs. 2/Anhang 4)

Anhang (Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch¹¹⁸

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 24

- ⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹¹⁹ (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹²⁰ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:
 - 24. die internationale Koordination in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 89a Abs. 1, 89b Abs. 1, 89c Bst. a, 89d und 89e).

2. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹²¹

Art. 24a Strategie zur Wiedereingliederung

- ¹ Die Arbeitsämter und die Stellensuchenden vereinbaren schriftlich eine Strategie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.
- $^2\,\mathrm{Die}$ Strategie legt die individuellen Ziele im Hinblick auf die Wiedereingliederung fest.
- ³ Die Arbeitsämter informieren die Stellensuchenden schriftlich über die Konsequenzen der Nichteinhaltung der Strategie.

Art. 34a Abs. 2 Bst. e

- ² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekanntgegeben werden an:
 - e. Ausländerbehörden, nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{bis} des Ausländerund Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹²².

¹¹⁸ SR 210

¹¹⁹ SR 831.42

¹²⁰ SR **831.4**

¹²¹ SR 823.11

¹²² SR 142.20

3. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹²³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 27

- ² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:
 - 27. die internationale Koordination in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 89a Abs. 1, 89b Abs. 1, 89c Bst. a, 89d und 89e).

Schlussbestimmung zur Änderung vom ...

Artikel 49 Absatz 2 Ziffer 27 tritt am ersten Tag des 49. Monats nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom ...¹²⁴ zum Freizügigkeitsabkommen¹²⁵ in Kraft.

4. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹²⁶

Art. 25f Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. a und 1bis_3

Einschränkung von Barauszahlungen nach Island, Norwegen oder Liechtenstein oder in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

¹ Versicherte können die Barauszahlung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG¹²⁷ nicht verlangen, wenn sie:

a. Aufgehoben

^{1 bis} Versicherte können die Barauszahlung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind.

² und ³ Aufgehoben

¹²³ SR 831.40

¹²⁴

¹²⁵ SR 0.142.112.681

¹²⁶ SR **831.42**

¹²⁷ SR **831.40**

Genehmigung und Umsetzung der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen. BB

Schlussbestimmung zur Änderung vom ...

Artikel 25*f* Sachüberschrift und Absätze 1 Buchstabe a und 1^{bis}–3 tritt am ersten Tag des 49. Monats nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls vom ...¹²⁸ zum Freizügigkeitsabkommen¹²⁹ in Kraft.

Anhang 5 (Art. 2 Abs. 2)

Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne

(Entsendegesetz, EntsG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹³⁰, beschliesst:

Ι

Das Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999¹³¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriff

Art. 1 Abs. 2bis

^{2bis} Es regelt weiter die Meldepflichten der Arbeitgeber nach Absatz 1 Buchstabe a betreffend die Entsendung, die Meldepflichten der Arbeitgeber, die im Ausland wohnhafte Personen bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres in der Schweiz anstellen, die Meldepflicht von selbstständig erwerbstätigen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern mit Niederlassung im Ausland sowie die Meldepflicht der im Ausland wohnhaften selbstständig Erwerbstätigen ohne Niederlassung im Ausland.

¹³⁰ BBI ¹³¹ SR **823.20** Art. 1a und 1b Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 2

2. Abschnitt: Arbeitgeberpflichten

Art. 2 Abs. 2ter, 3 und 5 zweiter Satz

^{2ter} Verstösst der Arbeitgeber gegen Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages und macht die paritätische Kommission aufgrund des Verstosses einen Anspruch geltend, den der Arbeitgeber nicht erfüllt, so muss er vor einer erneuten Dienstleistungserbringung in der Schweiz eine Kaution hinterlegen, sofern ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Hinterlegung einer Kaution vorsieht.

- ³ Aufgehoben
- 5 ... Zudem kann er für langfristige Entsendungen Bestimmungen zur Dauer der Pflicht nach Artikel 2a erlassen.

Art. 2a Auslagenentschädigung

- ¹ Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die im Zusammenhang mit der Entsendung notwendig entstehenden Auslagen nach den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, die im Entsendestaat gelten, entschädigen, insbesondere Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Diese Entschädigungen gelten nicht als Lohnbestandteil.
- ² Sind mit der Entschädigung nach Absatz 1 die in der Schweiz notwendig entstehenden Auslagen nicht gedeckt, so müssen die Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzlich den Differenzbetrag auszahlen.
- ³ Die Arbeitgeber können anstelle der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer der Entsendung eine feste Vergütung wie eine ortsübliche Pauschale oder eine ortsübliche pauschale Tages- oder Monatsvergütung vereinbaren.

Art. 5 Abs. 1bis, 2 zweiter Satz und 3 erster Satz

^{1 bis} Der Erstunternehmer haftet zudem zivilrechtlich für Konventionalstrafen und Kontrollkosten, welche die im allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten paritätischen Kommissionen den Subunternehmern aufgrund der Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne oder der Arbeitsbedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 auferlegen; er haftet nicht, wenn die Subunternehmer eine Kaution hinterlegt haben.

- 2 ... Er haftet nur, wenn der Subunternehmer zuvor für die Forderungen nach den Absätzen 1 und 1 bis erfolglos belangt wurde oder nicht belangt werden kann.
- ³ Der Erstunternehmer kann sich von der Haftung nach den Absätzen 1 und 1^{bis} befreien, wenn er nachweist, dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen angewendet hat. ...

Art. 5a Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

- ¹ Der Arbeitgeber muss eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen, die oder der in der Schweiz Dokumente und Mitteilungen betreffend die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen entgegennimmt und weiterleitet (Ansprechpartnerin/Ansprechpartner).
- ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, den Zeitraum, während dem sie oder er verfügbar sein muss, und die Ausnahmen von der Pflicht zur Bezeichnung einer solchen Person.

Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d-f sowie Abs. 1^{bis}, 3, 4, 5 Bst. b und 6

Allgemeine Meldepflicht

- ¹ Der Arbeitgeber muss der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden, insbesondere:
 - d. den Namen, die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners;
 - e. den Ort, an dem die Dokumente nach Artikel 7 Absätze 2^{bis} und 2^{ter} bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht werden;
 - f. das Datum des Tätigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer.
- ^{1bis} Die Angaben müssen online und in der Amtssprache des Einsatzortes übermittelt werden.
- ³ Er muss die Angaben vor dem Beginn des Einsatzes melden. In bestimmten Branchen muss die Meldung vier Arbeitstage vor dem Beginn des Einsatzes erfolgen. Der Bundesrat legt die Branchen fest; er berücksichtigt dabei das Risiko eines Verstosses gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen.
- ⁴ Die Behörde nach Absatz 1 übermittelt der kantonalen tripartiten Kommission, der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Behörde sowie gegebenenfalls der im allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten paritätischen Kommission unverzüglich eine Kopie der Meldung.
- ⁵ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss. Er bezeichnet die Fälle:
 - b. in denen von der viertägigen Frist nach Absatz 3 abgewichen werden kann.

⁶ Er bestimmt die Behörde nach Absatz 1 und regelt das Verfahren. Er kann insbesondere vorsehen, dass die Übermittlung der Meldung nach Absatz 4 automatisiert über eine Schnittstelle erfolgt.

Art. 6a Meldepflicht bei Anstellungen während höchstens drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahrs

- ¹ Stellt ein Arbeitgeber im Ausland wohnhafte Personen innerhalb eines Kalenderjahrs während höchstens drei Monaten an, so muss er der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die für die Meldung verantwortliche Person;
 - b. die Identität der gemeldeten Person;
 - c. das Datum des Tätigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer;
 - d. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit;
 - e. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.
- ² Er muss die Angaben spätestens am Tag vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden
- ³ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss.
- ⁴ Artikel 6 Absätze 1^{bis}, 4 und 6 gelten sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 6b

3. Abschnitt: Selbstständige Erwerbstätigkeit

Art. 6b Selbstständig erwerbstätige Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer mit Niederlassung im Ausland

¹ Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer mit Niederlassung im Ausland, die innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz höchstens 90 Arbeitstage selbstständig erwerbstätig sind, müssen der zuständigen Behörde des Bundes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden. Dazu gehören insbesondere:

- a. die für die Meldung verantwortliche Person;
- b. die Identität der gemeldeten Person;
- das Datum des T\u00e4tigkeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer der T\u00e4tigkeit;
- d. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit;
- e. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

Art. 6c Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer mit Niederlassung im Ausland

¹ Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit berufen, müssen diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nach Artikel 7 Absatz 1 auf Verlangen nachweisen. Der Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit bestimmt sich nach schweizerischem Recht.

² Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss den Kontrollorganen bei einer Kontrolle vor Ort die folgenden Dokumente vorweisen:

- Nachweis der Meldung nach Artikel 6b Absatz 1 oder Kopie der erteilten Bewilligung, wenn die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem Meldeverfahren oder dem Bewilligungsverfahren nach der Ausländergesetzgebung unterliegt;
- b. Bisheriger Art. 1a Abs. 2 Bst. b
- c. Bisheriger Art. 1a Abs. 2 Bst. c
- ³ Bisheriger Art. 1a Abs. 3
- ⁴ Bisheriger Art. 1a Abs. 4
- ⁵ Bisheriger Art. 1a Abs. 5

Art. 6d Massnahmen bei Verletzung der Dokumentationspflicht oder misslungenem Nachweis

¹ Das Kontrollorgan kann der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d folgende Personen melden:

- a. Personen, die innerhalb der gewährten Frist weder die Dokumente nach Artikel 6c Absatz 2 noch gleichwertige Unterlagen vorweisen;
- b. Bisheriger Art. 1b Abs. 1 Bst. b
- ² Bisheriger Art. 1b Abs. 2
- ³ Der Arbeitsunterbruch dauert an:
 - a. bei Personen nach Absatz 1 Buchstabe a: bis die Dokumente nach Artikel 6c
 Absatz 2 oder gleichwertige Unterlagen vorgewiesen werden;
 - b. Bisheriger Art. 1b Abs. 3 Bst. b

² Sie müssen die Angaben vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden. In bestimmten Branchen muss die Meldung vier Arbeitstage vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit erfolgen. Der Bundesrat legt die Branchen fest; er berücksichtigt dabei das Risiko eines Verstosses gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen.

³ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss.

⁴ Artikel 6 Absätze 1^{bis}, 4, 5 und 6 gelten sinngemäss.

Art. 6e Selbstständige Erwerbstätige ohne Niederlassung im Ausland

- 1 Die Artikel 6b, einschliesslich Artikel 6 Absätze 1^{bis} , 4 und 6, und 6c Absätz 1 gelten sinngemäss für selbstständige Erwerbstätige, die:
 - a. im Ausland wohnhaft sind, dort aber keine Niederlassung haben; und
 - innerhalb eines Kalenderjahrs in der Schweiz während höchstens drei Monaten selbstständig erwerbstätig sind.
- ² Sie müssen die Angaben spätestens am Tag vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit melden.
- ³ Sie müssen den Kontrollorganen alle Dokumente zustellen, die für die Überprüfung ihres Status erforderlich sind.
- ⁴ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss.

3a. Abschnitt: Informationsplattform

Art. 6f

- ¹ Der Bund stellt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Arbeitgebern eine barrierefreie Plattform zur Verfügung, die über Folgendes informiert:
 - a. Arbeits- und Lohnbedingungen;
 - b. allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge;
 - c. Kontaktangaben von Behörden und paritätischen Organen;
 - d. Verfahren bei Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen.
- ² Die Plattform muss zudem einen Lohnrechner und weitere Hilfsinstrumente enthalten.

Gliederungstitel vor Art. 7

4. Abschnitt: Kontrolle

Art. 7 Abs. 2-2quater

- ² Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Organen nach Absatz 1 bei einer Kontrolle am Einsatzort ihre Identitätspapiere vorweisen.
- ^{2bis} Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 ab Beginn des Einsatzes folgende Dokumente in einer Amtssprache in Papierform oder in elektronischer Form vorweisen können:
 - a Arbeitsvertrag oder gleichwertiges Dokument;
 - b. Nachweis der Meldung nach Artikel 6.

^{2ter} Er muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen die Arbeitszeiterfassung, die individuelle Abrechnung der Löhne und Spesen, die Belege über deren Auszahlung sowie weitere Dokumente, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen, innert angemessener Frist in einer Amtssprache in Papierform oder in elektronischer Form vorweisen.

²quater Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Pflicht zur Vorweisung der Dokumente vorsehen. Er legt insbesondere die Dauer der Pflicht zur Vorweisung fest.

Gliederungstitel vor Art. 8

5 Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Grundsatz

Art. 8

Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 und die zuständigen Behörden des Bundes arbeiten mit den ausländischen Behörden zusammen, um die Durchführung von internationalen Vereinbarungen der Schweiz über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einerseits und den Vollzug dieses Gesetzes andererseits sicherzustellen.

Gliederungstitel vor Art. 8a

6. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Ersuchen ausländischer Behörden

Art. 8a Gegenstand des Ersuchens und Modalität

- ¹ Ausländische Behörden können die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 ersuchen um:
 - a. Auskünfte über folgende Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Beschäftigung in der Schweiz sowie über die folgenden sie betreffenden Elemente:
 - 1. Arbeitgeber sowie deren Unternehmen und Geschäftstätigkeit,
 - 2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Arbeitsverhältnis und Entsendung in den ersuchenden Staat,
 - 3. selbstständig Erwerbstätige und ihre Geschäftstätigkeit;
 - b. die Durchführung von Kontrollen in der Schweiz, soweit dies für den Vollzug von diesem Gesetz entsprechenden Aufgaben erforderlich ist;
 - die Vollstreckung von Verwaltungssanktionen wegen eines Verstosses gegen die auf die Entsendung anzuwendenden Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates;

d. die Zustellung von Dokumenten und Entscheiden im Zusammenhang mit einer Entsendung oder einer Dienstleistung.

Art. 8b Prüfung von Ersuchen um Zustellung oder Vollstreckung eines Entscheids

- ¹ Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d prüft, ob die Angaben zum Ersuchen um Zustellung oder Vollstreckung mit dem zugrunde liegenden Entscheid übereinstimmen.
- ² Sie kann das Ersuchen ablehnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - Das Ersuchen ist unvollständig oder stimmt offenkundig nicht mit dem zugrunde liegenden Entscheid überein.
 - b. Die voraussichtlichen Kosten für die Vollstreckung der Verwaltungssanktion stehen offensichtlich in keinem Verhältnis zum geschuldeten Betrag oder das Verfahren würde zu anderen erheblichen Schwierigkeiten führen.
 - Der Gesamtbetrag der Verwaltungssanktion liegt unter 350 Euro oder dem Gegenwert dieses Betrags.
 - d. Die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien werden nicht eingehalten.

Art. 8c Zustellung des Ersuchens um Vollstreckung oder Zustellung des Entscheids

- ¹ Nimmt die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d das Ersuchen an, so stellt sie es der betroffenen Person so schnell wie möglich zu, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens.
- ² Handelt es sich um ein Ersuchen um Vollstreckung eines Entscheids, so legt sie eine Frist fest, innerhalb der die betroffene Person den geschuldeten Betrag bezahlen muss.
- 3 Gegen die Aufforderung zur Zahlung eines Betrags nach Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 8d Betreibungsverfahren

¹ Verstreicht die Zahlungsfrist nach Artikel 8*c* Absatz 2 ungenutzt, so richtet die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d das Betreibungsbegehren an das Betreibungsamt, das zuständig ist für den Ort, in dem die betroffene Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat. Im Übrigen ist Artikel 46 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs¹³² anwendbar.² Die kantonale Be-

² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Ersuchen ausländischer Behörden an die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

hörde hat im Rahmen des Betreibungsverfahrens die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Gläubigerin oder ein Gläubiger.

Art. 8e Betreibungskosten

- ¹ Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d muss die Betreibungskosten vorschiessen.
- ² Der Bund vergütet den kantonalen Behörden die Betreibungskosten nach Abzug der Einnahmen nach Artikel 8f.

Art. 8f Einnahmen aus dem Betreibungsverfahren

Die Einnahmen aus dem Betreibungsverfahren stehen der kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d zu.

Art. 8g Ersuchen um Auskunft, Kontrolle oder Zustellung

- ¹ Ersucht eine ausländische Behörde um eine Auskunft, eine Kontrolle oder die Zustellung von Dokumenten, so fordert die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d diese beim Arbeitgeber oder bei der oder dem selbstständig Erwerbstätigen ein und stellt sie der ersuchenden Behörde zu.
- ² Werden die Auskünfte nicht erteilt oder die Dokumente nicht geliefert, so kann die kantonale Behörde mit den Behörden und Kontrollorganen nach den Artikeln 8*o* Absatz 1 und 8*p* Absatz 2 zusammenarbeiten.
- ³ Die kantonale Behörde kann der ersuchenden Behörde auch Daten aus Registern, auf die sie Zugriff hat, bekannt geben.
- ⁴ Sofern es zur Gewährleistung der Amtshilfe erforderlich ist, führt die kantonale Behörde eine Kontrolle durch. Sie kann die Organe und Behörden nach Artikel 7 Absatz 1 beiziehen. Artikel 7 Absatz 4 ist anwendbar.
- ⁵ Der Arbeitgeber beziehungsweise der selbstständig Erwerbstätige muss die Auskünfte und Dokumente, um die ersucht wurde, in der Amtssprache des ersuchenden Staates oder in einer von diesem akzeptierten Sprache liefern.

Art. 8h Kosten

- ¹ Die Zusammenarbeit und die Gewährung von Amtshilfe durch die schweizerischen Behörden und Organe sind kostenlos.
- ² Der Bundesrat regelt die Entschädigung der kantonalen Behörden und der paritätischen Organe nach Artikel 7 für die Gewährung von Amtshilfe.
- ³ Die Kantone regeln die Entschädigung der paritätischen Organe von kantonalen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Gliederungstitel vor Art. 8i

7. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Ersuchen inländischer Behörden

Art. 8i Gegenstand des Ersuchens

Die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 können ausländische Behörden ersuchen um:

- a. Auskünfte über Personen nach Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a, ihr Unternehmen, ihre Geschäftstätigkeit oder ihr Arbeitsverhältnis im Zusammenhang
 mit einer grenzüberschreitenden Dienstleistung, einer Geschäftstätigkeit in
 der Schweiz oder einer Entsendung in die Schweiz;
- b. die Durchführung von Kontrollen im Ausland;
- die Durchführung eines Betreibungsverfahrens zur Vollstreckung rechtskräftiger Verwaltungssanktionen (Art. 9);
- d. die Zustellung von Dokumenten, Entscheiden und Gerichtsurteilen.

Art. 8j Übermittlung des Ersuchens

- ¹ Die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 übermitteln ein Ersuchen nach Artikel 8*i* der ausländischen Behörde, in dem die betreffende Person ihren Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz hat.
- ² Der Bundesrat erlässt die Bestimmungen zum Gegenstand und Inhalt des Ersuchens nach Artikel 8*i*.

Art 8k Information ohne Ersuchen

Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann die Behörde des Staates, in dem der Arbeitgeber oder die oder der selbstständig Erwerbstätige ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, von sich aus informieren, wenn Anhaltspunkte auf einen Verstoss gegen dieses Gesetz vorliegen, die auf einen Verstoss im betreffenden Staat hindeuten könnten.

Gliederungstitel vor Art. 8l

8. Abschnitt: Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit: Binnenmarktinformationssystem

Art. 81 Nutzungspflicht

- ¹ Die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden und der paritätischen Vollzugsorgane mit den ausländischen Behörden erfolgt mittels des Binnenmarktinformationssystems (IMI).
- ² Jeder Kanton bezeichnet eine zentrale Behörde oder eine koordinierende Stelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und meldet diese dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).
- ³ Hat eine Behörde oder ein Organ keinen eigenen Zugriff auf das IMI, so nimmt die zentrale Behörde oder die koordinierende Stelle Ersuchen, Antworten und Mitteilungen entgegen und übermittelt sie.

Art. 8m Koordination

- ¹ Das SECO ist im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmenden der Koordinator des IMI.
- ² Es erfasst die Behörden und paritätischen Organe nach Artikel 7 Absatz 1 im IMI und erteilt ihnen die erforderlichen Berechtigungen.
- ³ Der Bundesrat bestimmt die Stelle des nationalen Koordinators für das IMI.

Art. 8n Finanzierung

Der Bund übernimmt die Kosten für den Anschluss an das IMI und für den Betrieb.

Gliederungstitel vor Art. 80

9. Abschnitt: Datenschutz

Art. 80 Datenbearbeitung

- ¹ Die mit der Durchführung von Kontrollen oder mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe, die tripartiten Kommissionen nach Artikel 360*b* OR¹³³ und das SECO dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bearbeiten, die sie benötigen, um insbesondere:
 - a. Tätigkeiten untereinander zu koordinieren;
 - b. Meldungen nach den Artikeln 6-6b und 6e zu überprüfen;

- c. Kontrollen nach Artikel 7 durchzuführen;
- d. Beobachtungsaufgaben nach Artikel 360b Absatz 3 OR wahrzunehmen;
- e. Verwaltungssanktionen nach Artikel 9 Absatz 2 auszusprechen;
- f. Auskünfte und Zustellungen anderer Behörden und Organe zu verarbeiten.

Art. 8p Datenbekanntgabe im Inland

- ¹ Die Behörden und Organe nach Artikel 8*o* Absatz 1 sind verpflichtet, sich gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bekannt zu geben, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 8*o* Absatz 1 erforderlich ist.
- ² Sie dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, die sie im Rahmen der Durchführung von Kontrollen oder des Vollzugs dieses Gesetzes erhalten haben, von sich aus oder auf Anfrage den folgenden Stellen unter den nachstehenden Voraussetzungen bekannt geben:
 - a. den kantonalen Kontrollorganen nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005¹³⁴, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht erforderlich ist;
 - b. der Eidgenössischen Steuerverwaltung, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹³⁵ erforderlich ist;
 - den Migrationsbehörden, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005¹³⁶ erforderlich ist;
 - d. den kantonalen Arbeitsämtern, wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹³⁷ erforderlich ist:
 - dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), wenn dies für die Abklärung von Anhaltspunkten auf einen Verstoss gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005¹³⁸ erforderlich ist.

² Der Bundesrat regelt die Aufbewahrungsdauer der Daten.

³ Die Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 können zur gegenseitigen Datenbekanntgabe die Plattform für die elektronische Kommunikation (Art. 8*r*) verwenden.

⁴ Die Behörden und Organe nach Absatz 2 dürfen den Behörden und Organen nach Artikel 80 Absatz 1 diejenigen Personendaten und Daten juristischer Personen, ein-

¹³⁴ SR **822.41**

¹³⁵ SR **641.20**

¹³⁶ SR 142.20

¹³⁷ SR **823.11**

¹³⁸ SR **631.0**

Genehmigung und Umsetzung der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen. BB

schliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, von sich aus oder auf Anfrage bekannt geben, die erforderlich sind für:

- a. die Durchführung einer Kontrolle nach Artikel 7;
- b. die Erfüllung einer Beobachtungsaufgabe nach Artikel 360b Absatz 3 OR¹³⁹;
- c. den Erlass einer Verwaltungssanktion nach Artikel 9 Absatz 2.

⁵ Die Arbeitslosenkassen informieren die kantonalen tripartiten Kommissionen sowie die mit der Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags beauftragten paritätischen Organe, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten von Hinweisen auf eine Verletzung der orts- und berufsüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen.

Art. 8q Bekanntgabe von Daten ins Ausland

Die Behörden und Organe nach Artikel 80 Absatz 1 sind verpflichtet, Behörden anderer Staaten, welche diesem Gesetz entsprechende Aufgaben durchführen, Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, bekannt zu geben, sofern dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder von Aufgaben, die diesem Gesetz entsprechen, notwendig ist.

Gliederungstitel vor Art. 8r

10. Abschnitt: Plattform für elektronische Kommunikation

Art. 8r

¹ Das SECO stellt eine Plattform für die elektronische Kommunikation zur Verfügung, über welche die Kontrollorgane nach Artikel 7 Absatz 1 Informationen nach Artikel 8*p* Absatz 1 bekannt geben können.

Gliederungstitel vor Art. 9

11. Abschnitt: Sanktionen und Strafen

Art. 9 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. a, b, bbis, g, h und i

139 SR 220

² Bisheriger Art. 8a Abs. 2

³ Bisheriger Art. 8a Abs. 3

⁴ Bisheriger Art. 8a Abs. 4

² Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann:

- a. bei Verstössen gegen Artikel 3, 6, 6*a*, 6*b*, 6*c* Absatz 2, 6*e* Absatz 3 oder 7 Absatz 2 oder 2^{bis} eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen;
- b. bei Verstössen gegen Artikel 2:
 - 1. eine Verwaltungssanktion bis 30 000 Franken aussprechen, oder
 - 2. den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;

bbis. bei Verstössen gegen Artikel 2 Absatz 2^{ter}:

- 1. eine Verwaltungssanktion bis 30 000 Franken aussprechen, oder
- 2. den betreffenden Unternehmen verbieten, bis zur Hinterlegung der Kaution nach Artikel 2 Absatz 2^{ter} in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;
- g. bei Verstössen gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach Artikel 8g Absätze 4 und 5 eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen;
- h. gegen einen Arbeitgeber eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken aussprechen, wenn die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner die Voraussetzungen nach Artikel 5*a* trotz vorgängiger Mahnung nicht erfüllt.
- i. Bisheriger Bst. g

Art. 11

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 13a

12. Abschnitt: Klagerecht

Art. 13a

Bisheriger Art. 11

Gliederungstitel vor Art. 14

13. Abschnitt: Aufsicht über den Vollzug

Art. 14

Das SECO beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Es kann den Kontrollorganen nach Artikel 7 Weisungen erteilen.

Gliederungstitel vor Art. 14a

14. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Π

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Beilage zur Änderung des EntsG (Art. 2 Abs. 2/Anhang 5)

Anhang (Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. Juni 2019¹⁴⁰ über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 26 Abs. 2bis

2^{bis} Untersteht eine Anbieterin oder eine Subunternehmerin einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag für Bauleistungen gemäss nach Anhang 1, so verlangt die Auftraggeberin zusätzlich die Einreichung einer Bescheinigung des Kontrollorgans, welche die Informationen über erfolgte Kontrollen und allfällige Verstösse gegen die geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen enthält.

2. Obligationenrecht¹⁴¹

Art. 3351–335q einfügen vor Ziff. III (Kündigungsschutz)

Art. 3351

 I^{ter} Kündigung $^{1^o}\!Die$ Bestimmungen nach Ziffer II^{ter} gelten für die Kündigung durch vertretern den Arbeitgeber:

- 1. Geltungsbereich a. eines Arbeitnehmervertreters, der:
 - gemäss dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993¹⁴² gewählt wurde,
- 140 SR 172.056.1
- 141 SR **220**
- 142 SR **822.14**

- ad hoc für eine bestimmte Angelegenheit gewählt wurde, oder
- Mitglied eines paritätisch zusammengesetzten Organs einer Personalvorsorgeeinrichtung ist;
- b. eines Mitglieds eines nationalen Branchenvorstands, der im Rahmen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags tätig ist, sofern die Mitgliedschaft dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt wurde.
- ^{2°} Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Artikel 337 ist vorbehalten.

Art. 335m

Ankündigung und vorgängige Aussprache

- ¹ Beabsichtigt der Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer nach Artikel 335*l* Absatz 1 zu kündigen, so hat er diesem die Kündigung in einer begründeten Mitteilung anzukündigen.
- ² Der Arbeitnehmer kann innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Empfang der Ankündigung eine Aussprache verlangen. Diese muss innerhalb drei Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags stattfinden.
- ³ Jede Partei kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen.
- ⁴ Die Parteien bemühen sich nach Treu und Glauben um eine Lösung, durch die sich die Kündigung vermeiden lässt, insbesondere indem sie prüfen, ob dem Arbeitnehmer eine andere vergleichbare Arbeitsstelleangeboten werden kann.

Art. 335n

3. Weiteres Vorgehen

¹ Die Parteien legen am Ende der Aussprache die nächsten Schritte fest, falls solche zur Erreichung des Ziels nach Artikel 335*m* Absatz 4 notwendig sind.

² Das gesamte Verfahren darf ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Ankündigung höchstens zwei Monate dauern, es sei denn, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben eine längere Dauer vereinbart.

Art. 3350

Zeitpunkt der Kündigung

Die Kündigung darf nicht vor Abschluss des Verfahrens nach den Artikeln 335m und 335n erfolgen.

Art. 335p

 Sanktion bei Nichteinhaltung des Verfahrens Die Kündigung ist nichtig, wenn das Verfahren nach den Artikeln 335*l*–335*n* nicht eingehalten wurde.

Art. 335q

6. Abweichende Vereinbarung

Ein Arbeitgeberverband und ein Arbeitnehmerverband können in einem Gesamtarbeitsvertrag gemeinsam eine von den Artikeln 335*l*–335*o* abweichende Regelung treffen, wenn sie gleichwertig ist.

Art. 336a Abs. 4

b. Sanktionen

⁴ Ist die Kündigung eines Arbeitnehmers nach Artikel 335*l* Absatz 1 missbräuchlich, so darf die Entschädigung des Arbeitnehmers nicht mehr als zehn Monatslöhne betragen.

3. Bundesgesetz vom 28. September 1956¹⁴³ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Art. 2 Ziff. 3 dritter Satz

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

 Bei besonderen Verhältnissen kann vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.

Art. 2a

Besondere Mehrheit

Für Gesamtarbeitsverträge, die bereits einmal allgemeinverbindlich erklärt wurden, kann vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber abgewichen werden, wenn:

- a. zum Zeitpunkt des Antrags nicht mehr als 18 Monate seit Ablauf der Gültigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung vergangen sind;
- mindestens 40 Prozent aller Arbeitgeber, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags ausgedehnt werden soll, beteiligt sind; und

der nach Artikel 2 Ziffer 3 erforderliche Anteil der bei den beteiligten Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer mindestens so viel Prozent über 50 Prozent liegt, wie der Anteil der beteiligten Arbeitgeber unter 50 Prozent liegt.

Art. 4a

nicht beteiligter Arbeitgeber

Feststellungsklage Nicht beteiligte Arbeitgeber können nach der Einleitung von Unterstellungsabklärungen durch die Organe, die für die gemeinsame Durchführung nach Artikel 357b Absatz 1 des Obligationenrechts¹⁴⁴ verantwortlich sind, gemäss Artikel 88 der Zivilprozessordnung¹⁴⁵ auf Feststellung der Nichtunterstellung unter einen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag klagen.

Art. 11 Abs. 2

² Sie prüft bei jedem Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung mit einer besonderen Mehrheit nach Artikel 2a die Notwendigkeit eines Gutachtens betreffend die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Ziffern 1 und 2, wenn sich dies nicht von vornherein als überflüssig erweist.

Art. 12 Abs. 5 und 6

⁵ Die zuständige Behörde kann auf Antrag hin im Geltungsbereich einer Allgemeinverbindlicherklärung klarstellen, dass Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die an einem Gesamtarbeitsvertrag mit nationaler Geltung beteiligt sind, nicht in den betrieblichen Geltungsbereich eines allgemeinverbindlich zu erklärenden Gesamtarbeitsvertrages fallen, wenn ihre überwiegende Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages mit nationaler Geltung liegt. Antrag stellen können die an einem Gesamtarbeitsvertrag mit nationaler Geltung beteiligten Vertragsparteien, sofern dieser vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurde und mindestens Bestimmungen über Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Vollzug regelt.

⁶ Die zuständige Behörde kann ausserdem auf Antrag eines Wirtschaftsverbandes hin im Geltungsbereich einer Allgemeinverbindlicherklärung klarstellen, dass Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die Mitglied dieses Wirtschaftsverbandes sind, nicht in den betrieblichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlich zu erklärenden Gesamtarbeitsvertrages fallen, wenn ihre überwiegende Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages mit nationaler Geltung nach Absatz 5 liegt. Der Wirtschaftsverband muss strukturell und bezüglich der Branchenausrichtung mit dem am Gesamtarbeitsvertrag mit nationaler Geltung beteiligten Arbeitgeberverband eng verbunden sein.

4. Bundesgesetz vom 11. April 1889 146 über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 80 Abs. 2 Ziff. 6

- ² Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind:
 - rechtskräftige Entscheide über finanzielle Verwaltungssanktionen, die wegen eines Verstosses gegen die auf die Entsendung von Arbeitnehmern anwendbaren Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergangenen sind.

Anhang 6 (Art. 2 Abs. 2)

Änderung weiterer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991¹⁴⁷

Art. 34d Abs. 2 und 2bis

² Die Studiengebühren für Schweizer Studierende, für Studierende, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) sind, sowie für ausländische Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz sind sozialverträglich zu bemessen.

^{2bis} Für ausländische Studierende, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU sind, können höhere Studiengebühren festgelegt werden, wenn sie:

- a. zum Zweck des Studiums in der Schweiz Wohnsitz begründen; oder
- b. keinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

2. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011¹⁴⁸

Art. 47 Abs. 1bis

^{1 bis} Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonaler Universitäten, universitärer Institute und Fachhochschulen Finanzhilfen für die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7*b* des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁴⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) ausrichten.

Art. 48 Abs. 2 Bst. c

- ² Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Zahlungsrahmen:
 - c. für die Beiträge zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b FZA¹⁵⁰ für kantonale Universitäten, universitäre Institute und Fachhochschulen.

147 SR 414.110

148 SR 414 20

149 SR **0.142.112.681**

150 SR **0.142.112.681**

Gliederungstitel nach Art. 61

5a. Abschnitt: Beiträge zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b FZA

Art. 61a

- ¹ Der Beitrag wird den kantonalen Universitäten, universitären Instituten und Fachhochschulen entsprechend ihren durch die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 7b FZA¹⁵¹ verursachten Einbussen und gemäss ihrem Anteil von Studierenden, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) sind, ausgerichtet.
- ² Die Beiträge decken höchstens 50 Prozent der Einbussen.
- ³ Bei der Berechnung der Einbussen werden diejenigen höheren Studiengebühren für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU berücksichtigt, die vor dem 1. April 2025 rechtskräftig beschlossen wurden.
- ⁴ Der Bundesrat regelt die Berechnung und die Auszahlung der Beiträge.

3. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957¹⁵²

Art. 9b Abs. 4 dritter Satz

... Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und raumplanerischer Anliegen sowie völkerrechtlicher Verpflichtungen Ausnahmen von dieser Priorität vorsehen.

Art. 40ater Abs. 2bis

^{2bis} Sie entscheidet nach Artikel 24 Absatz 1a des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁵³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen) auf Antrag des BAV, eines bestellenden Kantons oder eines betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmens, ob der Hauptzweck eines grenzüberschreitenden Personenbeförderungsangebots eines ausländischen Unternehmens im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Landverkehrsabkommens in der Beförderung von Personen zwischen dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates und der Schweiz liegt. Sie informiert das BAV über den Eingang eines Antrags eines Kantons oder Unternehmens sowie über ihren Entscheid.

¹⁵¹ SR **0.142.112.681**

¹⁵² SR **742.101**

¹⁵³ SR **0.740.72**

4. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009154

Art. 9a Besondere Voraussetzungen für konzessionierte, grenzüberschreitende Angebote

¹ Unternehmen, die einen nicht vertakteten grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Schiene im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁵⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse anbieten, sind für dieses Angebot nicht vor volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnissen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b geschützt.

² Hat die Kommission für den Eisenbahnverkehr nach Artikel 40*a*^{ter} Absatz 2^{bis} des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁵⁶ (EBG) festgestellt, dass der Hauptzweck des Angebots nicht in der Beförderung von Personen zwischen dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates und der Schweiz liegt, so erteilt das BAV die Konzession nicht oder es entzieht die bestehende Konzession.

Art. 31c Abs. 1 und 1bis

¹ Die Besteller erstellen eine Planung für ihre Ausschreibungen im Personenverkehr auf der Strasse und der Schiene. Sie legen darin in erster Linie die Gründe und den Zeitpunkt der Ausschreibung eines Angebots fest. Dabei berücksichtigen sie insbesondere Verkehrskonzepte, die einen optimierten öffentlichen Verkehr vorsehen, sowie die lokalen und regionalen Erfordernisse und Bedürfnisse.

^{1bis} Sie führen die geplanten Ausschreibungen folgender Angebote auf:

- a. von Bund und Kantonen gemeinsam bestellte Angebote des regionalen Personenverkehrs;
- von Bund und Kantonen gemeinsam ausgeschriebene Angebote des regionalen Personenverkehrs, die ohne Bundesbeteiligung bestellt werden;
- von Kantonen oder Gemeinden oder von beiden gemeinsam bestellte Angebote mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6a. Abschnitts

Art. 31d Veröffentlichung bestellter Angebote mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten

¹ Das BAV veröffentlicht einmal jährlich eine Übersicht aller bestellten Angebote mit Linienabschnitten in Nachbarstaaten.

154 SR **745.1**

155 SR **0.740.72**

156 SR **742.101**

Genehmigung und Umsetzung der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen. BB

² Die Kantone liefern dem BAV die dafür notwendigen Angaben zu den Angeboten, die ohne Bundesbeteiligung bestellt werden.

Art. 32a Abs. 1bis

^{1 bis} Bei gemeinsamen Ausschreibungen von Angeboten mit den zuständigen Behörden eines Nachbarstaates beachten die Besteller die Vorgaben des Völkerrechts.

Art. 35 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 dieses Gesetzes oder Artikel 5 EBG¹⁵⁷ müssen den Gemeinwesen, von denen sie Finanzhilfen oder Abgeltungen erhalten, den Geschäftsbericht einschliesslich weiterer durch dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen festgelegter Unterlagen vorlegen. ...

5. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948¹⁵⁸

Art. 103 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Wettbewerbskommission prüft, ob mit Artikel 3 des Protokolls vom ...¹⁵⁹ über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vereinbar sind:

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012¹⁶⁰ über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen

Art. 4 Verfahren bei reglementierten Berufen ohne Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit

Bei reglementierten Berufen ohne Auswirkung auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit leitet das SBFI die Meldung und die Begleitdokumente unverzüglich an die für die Berufsausübung zuständige Behörde weiter.

Art. 5 Beginn der Berufsausübung

¹ Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer darf die Dienstleistung erbringen, sobald die Meldung erfolgt ist.

157 SR 742.101

158 SR **748.0**

159 SR ...

160 SR **935.01**

 $^{^2}$ Fehlen Begleitdokumente oder will die zuständige Behörde die Berufsqualifikationen nachprüfen, so sistiert sie die Erbringung der Dienstleistung.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Fristen bei einer Sistierung nach Absatz 2. Er richtet sich dabei nach der Richtlinie 2005/36/EG¹⁶¹.